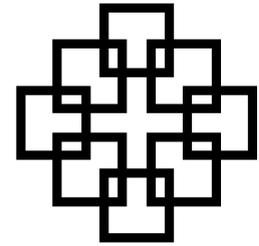


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



Nr. 11

Darmstadt, den 1. November 2014

Inhalt	
SYNODE	BEKANNTMACHUNGEN
11. Tagung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 425	Zeitplan für die Neubildung der Dekanats-synoden und der Kirchensynode 435
GESETZE UND VERORDNUNGEN	Urkunden 437
Rechtsverordnung zur Änderung der Härtefondsverordnung vom 28. Mai 2014 427	Projektbezuschussung aus Erträgen der „Hermann-Schlegel-Stiftung“ 439
Verwaltungsverordnung zur Koordination der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit (RÖVO) vom 28. Mai 2014 427	Projektbezuschussung aus Erträgen der „Ernst-Zur-Nieden-Stiftung“ 440
Ausführungsverordnung zum Visitationsgesetz (Visitationsverordnung – VisVO) vom 23. September 2014 427	Meldung zur Philosophieprüfung 440
Verordnung zur Einführung der Schulseelsorgeverordnung vom 2. Oktober 2014 432	Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Offenbach am Main 440
	Bekanntgabe neuer Dienstsiegel 441
	Urlaubsseelsorgedienste in Baden 441
	DIENSTNACHRICHTEN 442
	STELLENAUSSCHREIBUNGEN 444

Synode

11. Tagung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Gemäß Beschluss des Kirchensynodalvorstandes findet die 11. Tagung der Elften Kirchensynode vom 19. bis 22. November 2014 im Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes, Kurt-Schumacher-Str. 23 (Dominikanerkloster), 60311 Frankfurt a. M., statt.

Wir bitten, am Sonntag, den 16. November 2014, in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Darmstadt, den 18. September 2014

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Tagesordnung

1. Bericht des Präses
2. Berichte der Kirchenleitung
 - 2.1 Jahresbericht der Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) für das Geschäftsjahr 2013
 - 2.2 Bericht des Kooperationsrates
 - 2.3 Krippenanschubprogramm 2009 – 2014 Abschlussbericht
3. Bericht über die 7. Tagung der Elften Kirchensynode der EKD

4. Bericht Diakonie Hessen
5. Abnahme der Jahresrechnung 2013
6. Kirchengesetze
 - 6.1 Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2015 (einschl. Budget- und Stellenplanentwurf 2015)
 - 6.2 Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens
 - 6.3 Kirchengesetz zur Änderung von § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD
 - 6.4 Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatssynodalordnung
 - 6.5 Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie
 - 6.6 Kirchengesetz zur Einführung eines Studienurlaubs
 - 6.7 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen
 - 6.8 Kirchengesetz zur Veränderung des Zuweisungssystems (2. und 3. Lesung)
 - 6.9 Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes (2. und 3. Lesung)
 - 6.10 Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (2. und 3. Lesung)
 - 6.11 Kirchengesetz zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (2. und 3. Lesung)
 - 6.12 Kirchengesetz zur Ausführung der §§ 38 und 51 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (2. und 3. Lesung)
7. Beschlüsse
 - 7.1 Beschluss zur Einrichtung eines Projektbüros in der EKHN zur weiteren Gestaltung der Reformationsdekade
 - 7.2 Vorschlag zur Neuordnung der Propsteibereiche
 - 7.3 Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2015 und Ergänzung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Kalenderjahr 2014
 - 7.4 Anerkennung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt
8. Schwerpunktthema „Pilgrimage of Justice and Peace“ (Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens)
 9. Lärm und ungestörte Religionsausübung
 10. „Lust auf Gemeinde“ - Tag Oktober 2015 in Gießen
 11. Stellungnahme zu Luthers Judenschriften
 12. 475 Jahre Konfirmation - „Ziegenhainer Kirchenzuchtordnung“ von 1539
 13. Wahl der Pröpstin/ des Propstes für den Propsteibereich Süd-Nassau
 14. Wiederwahl des Propstes für den Propsteibereich Oberhessen
 15. Nachwahlen in synodale Ausschüsse
 - 15.1 Nachwahl von zwei Gemeindemitgliedern in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung
 - 15.2 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung
 - 15.3 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
 - 15.4 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - 15.5 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Theologischen Ausschuss
 16. Wahlen in die Zwölfte Kirchensynode der EKD
 17. Wahl eines Mitgliedes des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
 18. Wiederwahl eines Mitgliedes des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
 19. Anträge von Dekanatssynoden
 - 19.1 Dekanat Bergstraße zum Zuweisungssystem
 - 19.2 Dekanat Bergstraße zu Predigtaufträgen
 - 19.3 Dekanat Wöllstein zur Arbeitszeitregelung in Kitas der EKHN
 - 19.4 Dekanat Alsfeld zu Wortprotokollen der Kirchensynode
 - 19.5 Dekanat Darmstadt-Land zum Datenschutz
 - 19.6 Dekanat Darmstadt-Land zum Zuweisungssystem
 20. Fragestunde
 Darmstadt, den 6. Oktober 2014
 Für den Kirchensynodalvorstand
 Dr. Oelschläger

Gesetze und Verordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Härtefondsverordnung

Vom 28. Mai 2014

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 6 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und von § 6 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

In § 8 Satz 2 der Härtefondsverordnung vom 5. März 2009 (ABl. 2009 S. 115), zuletzt geändert am 6. November 2013 (ABl. 2014 S. 140), wird das Datum „30. Juni 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 29. Juni 2014 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 1. Oktober 2014

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Verwaltungsverordnung zur Koordination der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit (RÖVO)

Vom 28. Mai 2014

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1

Regionale Aufgaben des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenverwaltung unterstützt und koordiniert die Regionale Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände.

(2) Der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit hat insbesondere folgende Aufgaben im Rahmen der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit:

1. Qualitätssicherung der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände,
2. Vernetzung der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie der Diakonie Hessen und weiterer anerkannter kirchlicher Werke und Einrichtungen,

3. Unterrichtung der Kirchenleitung bei wesentlichen Vorgängen und Entwicklungen in der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit,

4. Mitwirkung an der Personalförderung und Organisationsentwicklung,

5. Beteiligung an Entscheidungen über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie die Besetzung von Fach- und Profilstellen für Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 2 Absatz 2 und 4 der Fach-/Profilstellenverordnung,

6. Entgegennahme der jährlichen Tätigkeitsberichte gemäß § 2 Absatz 7 der Fach-/Profilstellenverordnung,

7. Beteiligung an der Bilanzierung gemäß § 2 Absatz 7a der Fach-/Profilstellenverordnung.

§ 2

Zusammenarbeit

Die in der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterstützen die gesamtkirchlichen Kampagnen und Aktionen. Die Dienst- und Fachaufsicht der Dekanats-synodalvorstände bleibt unberührt.

§ 3

Konferenz Regionale Öffentlichkeitsarbeit

Der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit lädt die Inhaberinnen und Inhaber der Fach- und Profilstellen sowie weitere in der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit Mitarbeitende in der Regel vierteljährlich zu einer Konferenz Regionale Öffentlichkeitsarbeit (KRÖB) ein. Die Inhaberinnen und Inhaber der Fach- und Profilstellen sind verpflichtet, an den Konferenzen teilzunehmen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, den 8. Oktober 2014

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Ausführungsverordnung zum Visitationsgesetz (Visitationsverordnung – VisVO)

Vom 23. September 2014

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 22 des Visitationsgesetzes vom 29. November 2003 (ABl. 2004 S. 96), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 **Grundlegung, Aufgaben und Ziele der Visitation**

§ 1 **Grundlegung (zu § 1 VisG)**

(1) Die Visitation ist ein zentrales Instrument der geistlichen Leitung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).

(2) Nach der Kirchenordnung tragen für die Visitation besondere Verantwortung die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter (Artikel 51 KO), die Pröpstin oder der Propst (Artikel 54 Absatz 2 KO), die Dekanin oder der Dekan (Artikel 28 Absatz 2 Nummer 2 KO) und der Dekanatssynodalvorstand (Artikel 25 Absatz 2 Nummer 3 KO).

(3) Die nach Artikel 51 der Kirchenordnung der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten und den Pröpstinnen und Pröpsten zugewiesene Aufgabe, für die Art und Durchführung der Visitation verantwortlich zu sein, bedeutet, dass diese gemeinsam Konzeption und Schwerpunkte festlegen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, besondere Visitationsformen, z.B. Themenvisitationen oder Schwerpunktvisitationen für einzelne Arbeitsfelder, festzulegen.

§ 2 **Aufgaben und Ziele der Visitation (zu § 2 VisG)**

(1) Durch eine wertschätzende Wahrnehmung von außen erfahren die Besuchten Bestätigung, Anerkennung und Impulse für die zukünftige Arbeit (zu § 2 Absatz 1 VisG).

(2) Die jeweils gemäß § 1 Absatz 3 für die Visitation Verantwortlichen geben Orientierung über gemeinsame Ziele und durch die Benennung von Aufgaben und Angeboten, welche gestärkt werden sollen. Dabei geht es auch darum, dass sie Entscheidungen über das „Tun und Lassen“ unterstützen. Bereicherung bedeutet nicht ein „Mehr“ im quantitativen Sinn (zu § 2 Absatz 3 VisG).

(3) Die Visitation ist ein zielorientierter Prozess. Die jeweils gemäß § 1 Absatz 3 Verantwortlichen bereiten Fragestellungen vor, die in diesem Prozess bearbeitet werden (zu § 2 Absatz 4 VisG).

(4) Die jeweils nach § 1 Absatz 3 Verantwortlichen richten die Aufmerksamkeit der an der Visitation Beteiligten insbesondere auf die geistliche Situation der Kirchengemeinden, Einrichtungen und Dienste. (zu § 2 Absatz 5 VisG).

(5) Die Reflexion der Bedeutung des Rechts erfolgt vor dem Hintergrund des Grundartikel der Kirchenordnung und insbesondere der 3. Barmer These und Antithese (zu § 2 Absatz 6 VisG).

(6) Die Kirchenleitung trägt geistliche Leitungsverantwortung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Durch den kontinuierlichen Prozess der Visitationen haben die nach § 1 Absatz 3 für die Visitation Verantwortlichen einen aktuellen Überblick über Entwicklungen in unserer Kirche. Aus dieser Wahrnehmung entwickeln sie gemeinsam Vorschläge für die Kirchenleitung und erstellen regelmäßige Berichte für die Kirchensynode (zu § 2 Absatz 7 VisG).

Abschnitt 2 **Visitation der Gemeinden eines Dekanats**

§ 3 **Grundsätze für die Durchführung (zu § 3 VisG)**

(1) Durch die Verabredungen von Zielen und deren Begleitung durch den Dekanatssynodalvorstand wird die Orientierung auf zukünftige Entwicklungen hin unterstrichen (siehe § 8). Der Dekanatssynodalvorstand begleitet den Kirchenvorstand bei seinem Vorhaben und berichtet der Pröpstin oder dem Propst über den Umsetzungsprozess (zu § 3 Absatz 2 VisG).

(2) Der zeitlich begrenzte gemeinsame Visitationsprozess stärkt sowohl das Dekanat als mittlere Ebene mit einem eigenständigen Auftrag als auch die darin vernetzten Kirchengemeinden (zu § 3 Absatz 3 VisG).

(3) Die Pröpstin oder der Propst vereinbart mit dem Dekanatssynodalvorstand, welche Schwerpunkte die Visitation haben soll. Dabei sollen auch gesamtkirchliche und regionale Fragestellungen berücksichtigt werden. Sollen in erster Linie Kooperationen oder Vernetzungen im Dekanat gestärkt werden, so kann die Form I mit der Zuordnung von zwei Kirchengemeinden sinnvoll sein. Das Thema „Nähe und Distanz“ wird hier zu beachten sein. Die Form II mit externen Kommissionen aus den Nachbardekanaten hat einen deutlichen Fokus auf dem „Blick von außen“. Gleichzeitig stärkt die gemeinsame Erfahrung das Bewusstsein, Teil einer Kirche zu sein, in der es sehr unterschiedliche Kirchengemeinden und Aktivitäten gibt. Themen- und Schwerpunktvisitationen sind in der Form nicht gebunden (zu § 3 Absatz 4 VisG).

(4) Neben den Aufgaben, die dem Dekanatssynodalvorstand und der Dekanin oder dem Dekan durch das Visitationsgesetz zugewiesen sind, wirken sie gemeinsam mit der Pröpstin oder dem Propst bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Visitation mit und stellen die Begleitung in den Kirchengemeinden und Diensten sicher (zu § 3 Absatz 5 VisG).

§ 4 **Kommissionen für die Visitation (zu § 4 VisG)**

(1) Eine entscheidende Aufgabe fällt den Kommissionen zu. Für die Mitglieder der Kommissionen kommt es neben ihrer geistlichen Kompetenz auf ihr Wahrnehmungs- und Einfühlungsvermögen und ihre Dialogfähigkeit an. Die Mitglieder der Kommissionen müssen Kirchenmitglieder der EKHN sein, bei Form I Mitglieder der jeweiligen Kirchengemeinde. Andere Personen können beratend hinzugezogen werden. Die geschäftsführenden Aufgaben werden von der Pfarrerin oder dem Pfarrer übernommen. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen soll auf Altersstruktur, ein angemessenes Verhältnis von Frauen und Männern und eine angemessene Vertrautheit mit der Situation geachtet werden. Falls besondere Schwerpunktbereiche zu visitieren sind (z. B. Kindertagesstätten, Diakoniestation), sollen mindestens bei einem Mitglied Fachkenntnisse vorhanden sein. Die oder der Beauftragte erstellt Materialien für die Visitation; sie oder er bereitet die Kommissionen vor und steht für Rückfragen zur Verfügung (zu § 4 Absatz 1 VisG).

(2) Kriterien für die Zuordnung der Kirchengemeinden können sein: Räumliche Distanz; wenig Verbindung; unterschiedliche Konzepte; ähnliche oder gerade unterschiedliche Struktur. Bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder soll darauf geachtet werden, dass Mehrfachbelastungen im Rahmen der Visitation vermieden werden (zu § 4 Absatz 2 VisG).

(3) Auf die unterschiedlichen Rollen der Dekanin oder des Dekans soll geachtet werden (zu § 4 Absatz 4 VisG).

§ 5

Vorbereitung der Visitation (zu § 5 VisG)

(1) Die Aufstellung des Zeitplans ist Aufgabe der Pröpstin oder des Propstes und hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Der Zeitplan ist für alle Beteiligten verbindlich (zu § 5 Absatz 1 VisG).

(2) Die Kommissionsmitglieder werden in gemeinsamen Veranstaltungen auf ihre Aufgabe vorbereitet. Die Kirchenvorstände bereiten sich ihrerseits auf die Visitation vor. Anregungen und Material dazu werden den Kirchengemeinden von den Beauftragten für die Visitation zur Verfügung gestellt. Die Kirchenvorstände können sich bei der Vorbereitung durch andere kirchliche Dienstberater lassen (zu § 5 Absatz 2 VisG).

(3) Im Rahmen der Vorbereitungsveranstaltungen werden Anregungen und Strukturierungsvorschläge für den Kirchengemeindebericht gegeben. Aufgrund des Berichts soll sich die Kommission eine Vorstellung von der Kirchengemeinde machen können. Bei Themenvisitationen ist der Bericht auf das entsprechende Thema zu konzentrieren. Der Bericht geht an die Kommission und die Pröpstin oder an den Propst. Von dort wird er an die Beauftragten und den Dekanatsynodalvorstand weitergeleitet (zu § 5 Absatz 3 VisG).

§ 6

Durchführung der Visitation (zu § 6 VisG)

(1) Weil es nicht möglich ist, alle Arbeitsfelder einer Kirchengemeinde im Rahmen der Visitation wahrzunehmen, wählt der Kirchenvorstand exemplarische Bereiche aus. Mit „Mitarbeitenden“ sind sowohl ehrenamtliche wie haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeint. Der Kirchenvorstand schlägt ein Besuchsprogramm vor und stimmt sich mit der Kommission ab (zu § 6 Absatz 1 VisG).

(2) Die vorgegebenen Schwerpunkte der Visitation sind zu beachten. Die Wünsche der Kommission sollen berücksichtigt werden. Unter „öffentlich“ ist zu verstehen, dass über die Bekanntgabe im Gottesdienst hinaus eine Bekanntgabe mit angemessener Erläuterung an alle Gemeindeglieder, wie z. B. durch Gemeindebrief, kommunale Veröffentlichungen oder Mitteilungen an alle Haushalte geschieht (zu § 6 Absatz 2 VisG).

(3) Der Bereich „geistliches Leben“ beinhaltet in der Regel die Teilnahme an einem Gemeindegottesdienst und ein Gespräch darüber; das „soziale und kulturelle Umfeld“ wird meist in einem Rundgang durch den Ort bzw. den Gemeindebezirk mit anschließendem Gespräch mit Vertretern der Kommune, der Vereine und ökumenischen Partnern wahrgenommen. Die „Arbeit der Gremien,

Gruppen und Kreise“ wird entweder im Rahmen einer Mitarbeiterversammlung aller Aktivitäten in den Blick genommen oder der Kirchenvorstand wählt exemplarisch zwei oder drei Aktivitäten aus. Im Rahmen der Visitation ist auch die Beziehung zu eigenständigen christlichen Gruppen zu bedenken. „Evangelische Religionslehrerinnen und Religionslehrer am Ort“ sind diejenigen, die in den Schulen im Bereich der Kirchengemeinde unterrichten (zu § 6 Absatz 3 VisG).

(4) Über lokale Kooperationen hinaus soll auch die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden und die Vernetzung im Dekanat thematisiert werden (zu § 6 Absatz 4 VisG).

(5) Über Auftrag und Ziel der „Gemeindeversammlung“ im Allgemeinen vgl. Artikel 14 KO, § 23 KGO. Die Gemeindeversammlung im Rahmen der Visitation soll einen thematischen Schwerpunkt haben (zu § 6 Absatz 5 VisG).

§ 7

Abschluss des Besuches (zu § 7 VisG)

(1) Das Auswertungsgespräch zwischen Kirchenvorstand und Kommission ist am Ende der Visitation vorzusehen; es muss nicht unmittelbar auf die letzte Veranstaltung folgen, aber es soll zeitnah nach dem Besuch erfolgen, wenn die Eindrücke noch präsent sind (zu § 7 Absatz 1 VisG).

(2) Der Bericht soll unmittelbar nach dem Auswertungsgespräch erstellt werden. Eine Stellungnahme soll insbesondere dann abgegeben werden, wenn sachliche Korrekturen anzubringen oder unterschiedliche Wahrnehmungen mitzuteilen sind (zu § 7 Absatz 2 VisG).

§ 8

Abschluss der Visitation (zu § 8 VisG)

Die Visitation ist auf die Zukunft gerichtet. Auf Grundlage der Eigendarstellung der Kirchengemeinde und des Kommissionsberichts wird mit dem Kirchenvorstand überlegt, was in der Kirchengemeinde Bestand hat und wo eine Neuausrichtung erfolgen sollte. Die Verabredungen von Zielen sollen konkret sein und auch einen zeitlichen Rahmen mitbedenken. In der Kirchengemeinde der Dekanin oder des Dekans kann der Dekanatsynodalvorstand nicht von der Dekanin oder dem Dekan vertreten werden. Der Kirchenvorstand entscheidet über eine angemessene Information der Gemeindeglieder über die Ergebnisse der Visitation.

§ 9

Umsetzung der Zielvereinbarungen im Anschluss an die Visitation (zu § 9 VisG)

(1) Die Pröpstin oder der Propst wird von den Beauftragten in der Sicherstellung der Einhaltung der Berichtspflicht der Dekanatsynodalvorstände unterstützt. Dadurch soll eine Weiterentwicklung der Kirchengemeinden gefördert werden (zu § 9 Absatz 1 VisG).

(2) Durch die Rückmeldungen werden die Pröpstinnen und Pröpste in die Lage versetzt, Konsequenzen und Veränderungsprozesse in der Kirchenleitung anzuregen (zu § 9 Absatz 2 VisG).

Abschnitt 3

Visitation der Werke, Dienste und Einrichtungen im Bereich eines Dekanats

§ 10

Grundsätze (zu § 10 VisG)

(1) Die enge Verbindung und Vernetzung der Kirchengemeinden mit dem Dekanat, seinen Diensten und Einrichtungen, sowie den Werken, Diensten und Einrichtungen im Bereich eines Dekanats zu der „Kirche in der Region“ wird durch die zeitliche und organisatorische Verbindung im Rahmen der Visitation unterstrichen (zu § 10 Absatz 1 VisG).

(2) Im Dekanat werden visitiert: (zu § 10 Absatz 2 VisG).

1. der Dekanatssynodalvorstand,
2. die Fachbereiche mit ihren regionalen Stellen, insbesondere die regionalen Pfarrstellen, die Arbeitsbereiche Öffentlichkeitsarbeit, Ökumene, Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung mit ihren Fach- und Profilstellen, sowie der gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Dienst,
3. die Einrichtungen, die in der Trägerschaft des Dekanats geführt werden (z.B. Kindertagesstätten, Diakoniestationen),
4. die Lektorinnen, Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten im Dekanat,
5. die Regionalverwaltung, sofern sie ihren Sitz im Bereich des Dekanats hat.

(3) Aufgrund ihrer Arbeitsbezüge im Dekanat werden gesamtkirchliche Einrichtungen und Stellen mit regionaler Anbindung (§ 3 Absatz 6 PfStVO) einbezogen, insbesondere Altenheimseelsorge, Behindertenseelsorge, Citykirchenarbeit, Notfallseelsorge, Stadtjugendarbeit und Telefonseelsorge, Schulen in gesamtkirchlicher Trägerschaft. Hierzu gehören auch die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst mit und ohne Auftrag zur Schulseelsorge sowie Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit einem kirchlichen Auftrag zur Schulseelsorge. Rechtlich selbstständige evangelische Einrichtungen, Dienste und Werke mit Sitz im Gebiet des Dekanats, die gemeinsam mit dem Dekanat und den Kirchengemeinden als „Kirche in der Region“ wahrgenommen werden, werden eingeladen, an der Visitation teilzunehmen (z.B. regionale Diakonische Werke, diakonische Träger, Evangelische Vereine, Evangelische kirchliche Zweckverbände) (zu § 10 Absatz 3 VisG).

(4) Bei der Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Visitation von Pfarrerinnen und Pfarrern im Schuldienst sowie Religionslehrerinnen und Religionslehrern mit einem kirchlichen Auftrag zur Schulseelsorge sind die kirchlichen Schulamtsdirektorinnen und Schulamtsdirektoren zu beteiligen (§ 3 Nummer 4 Buchstabe b RelpädVO) (zu § 10 Absatz 4 VisG).

§ 11

Kommissionen für die Visitation (zu § 11 VisG)

(1) Eine entscheidende Aufgabe fällt den Kommissionen zu. Für die Mitglieder der Kommissionen kommt es neben ihrer geistlichen Kompetenz auf ihr Wahrnehmungs- und Einfühlungsvermögen und ihre Dialogfähigkeit an.

Die Mitglieder der Kommissionen werden für die Visitation des Dekanats aus einem anderen Dekanat beauftragt und müssen Kirchenmitglieder der EKHN sein. Andere Personen können beratend hinzugezogen werden. Die geschäftsführenden Aufgaben regelt die oder der Vorsitzende. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen soll auf Altersstruktur, ein angemessenes Verhältnis von Frauen und Männern und angemessener Vertrautheit mit der Situation geachtet werden. Auf die fachliche Kompetenz in der Kommission ist zu achten. Die oder der Beauftragte erstellt Materialien für die Visitation; sie oder er bereitet mit der Pröpstin oder dem Propst die Kommissionen vor und steht für Rückfragen zur Verfügung (zu § 11 Absatz 1 VisG).

(2) Bei rechtlich selbstständigen evangelischen Einrichtungen ist mit dem jeweiligen Leitungsorgan abzustimmen, in welcher Weise der Besuch durchgeführt werden soll (zu § 11 Absatz 2 VisG).

§ 12

Vorbereitung der Visitation (zu § 12 VisG)

(1) Die langfristige Terminierung in den Propsteien macht eine rechtzeitige Planung und Vorbereitung in Dekanat, Werken, Diensten und Einrichtungen möglich. Die Dekanatssynoden werden entsprechend informiert (§ 12 Absatz 1 VisG).

(2) Im Rahmen der Vorbereitungsveranstaltungen werden Anregungen und Strukturierungsvorschläge für den Bericht des Dekanats gegeben. Aufgrund des Berichts soll sich die Kommission eine Vorstellung von dem Dekanat machen können (zu § 12 Absatz 2 VisG).

§ 13

Durchführung der Visitation (zu § 13 VisG)

(1) Die Wahrnehmung und Darstellung der Vernetzungen in der Region ist notwendig und hilfreich für die weitere Entwicklung unserer Kirche. Konzeptionelle Überlegungen können sich aus diesem Prozess ergeben (zu § 13 Absatz 3 VisG).

(2) Eine rechtzeitige und transparente Planung der Visitation ist für alle Beteiligten hilfreich (zu § 13 Absatz 4 VisG).

§ 14

Abschluss des Besuches (zu § 14 VisG)

(1) Am Ende der Visitation ist ein Abschlussgespräch zu führen. Danach ist der Kommissionsbericht zu erstellen (zu § 14 Absatz 1 VisG).

(2) Der Dekanatssynodalvorstand erhält den Bericht und bespricht diesen mit Mitarbeitenden, die an der Visitation beteiligt waren. Eine Stellungnahme sollte insbesondere dann abgegeben werden, wenn sachliche Korrekturen anzubringen oder unterschiedliche Wahrnehmungen zur Kommission mitzuteilen sind. Der Dekanatssynodalvorstand erhält auch die Berichte über den Besuch von rechtlich selbstständigen Diensten, Werken und Einrichtungen in seinem Gebiet (zu § 14 Absatz 2 VisG).

§ 15**Abschluss der Visitation (zu § 15 VisG)**

Der Abschluss der Visitation ist auf die Zukunft gerichtet. Auf Grundlage der Eigendarstellung des Dekanatssynodalvorstandes bzw. der Einrichtung und des Kommissionsberichts wird mit dem Dekanatssynodalvorstand bzw. dem Leitungsorgan überlegt, was Bestand hat und wo eine Neuausrichtung erfolgen sollte. Die Verabredung von Zielen soll konkret sein und auch einen zeitlichen Rahmen mit bedenken. Die Dekanatssynode wird über die Ergebnisse der Visitation informiert.

§ 16**Umsetzung der Zielvereinbarungen im Anschluss an die Visitation (zu § 16 VisG)**

(1) Die Pröpstin oder der Propst wird von den Beauftragten in der Sicherstellung der Einhaltung der Berichtspflicht der Dekanatssynodalvorstände unterstützt. Rechtlich selbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen werden um Rückmeldung gebeten. Dadurch soll eine Weiterentwicklung der Dekanate als Kirche in der Region und die Vernetzung mit selbständigen Diensten, Werken und Einrichtungen gefördert werden (§ 16 Absatz 1 VisG).

(2) Durch die Rückmeldungen werden die Pröpstinnen und Pröpste in die Lage versetzt, Konsequenzen und Veränderungsprozesse in der Kirchenleitung anzuregen (zu § 16 Absatz 2 VisG).

Abschnitt 4**Visitation in Einrichtungen und Verbänden der Gesamtkirche****§ 17****Grundsätze (zu § 17 VisG)**

(1) Im Bereich der Gesamtkirche werden insbesondere folgende gesamtkirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen visitiert:

1. die Zentren der EKHN,
2. das Institut für Personalentwicklung und Supervision (IPOS),
3. das Theologische Seminar,
4. die kirchliche Studienbegleitung der EKHN,
5. die Kirchlichen Schulämter,
6. die Evangelische Hochschule,
7. die Gefängnisseelsorge,
8. die Polizeiseelsorge,
9. die Hochschulgemeinden,
10. die Ehrenamtsakademie der EKHN,
11. die Gehörlosenseelsorge,
12. die Flüchtlingsseelsorge und
13. die Blinden- und Sehbehindertenseelsorge.

Rechtlich selbstständige Einrichtungen wie die überregionalen Träger diakonischer Einrichtungen, das Medienhaus, die Stiftung der EKHN und die Evangelische Akademie werden eingeladen, an der Visitation teilzunehmen. Die Visitation von Diensten und Einrichtungen, die mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gemeinsam getragen werden, wie das Religionspädagogische Institut (RPI), das Diakonische Werk und das Zentrum Ökumene, erfolgt in Absprache mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Auch auf gesamtkirchlicher Ebene sind Themen- und Schwerpunktvisitationen möglich (zu § 17 Absatz 1 VisG).

(2) Durch eine Visitation gesamtkirchlicher Einrichtungen und Werke werden die gemeinsame Ausrichtung und die Abhängigkeit der Ebenen voneinander erkennbar. Neuausrichtungen können in einem gemeinsamen Diskurs bedacht werden (zu § 17 Absatz 2 VisG).

(3) Die Kirchenpräsidentin bzw. der Kirchenpräsident beruft eine Kommission, die mit den Zielen, der Struktur und den Angeboten der Einrichtung vertraut ist. Kommissionsmitglieder mit einer entsprechenden Fachkompetenz können gegebenenfalls auch extern angefragt werden (zu § 17 Absatz 3 VisG).

§ 18**Anzuwendende Bestimmungen (zu § 18 VisG)**

Bei der Visitation der Werke, Dienste und Einrichtungen gelten die §§ 12 bis 16 hinsichtlich der Vorbereitung, Durchführung und des Abschlusses der Visitation entsprechend.

Abschnitt 5**Außerordentliche Visitation****§ 19****Verfahren (zu § 19 VisG)**

(1) Die außerordentliche Visitation gibt die Möglichkeit, angesichts besonderer örtlicher Fragestellungen, Schwierigkeiten, Konflikte, Herausforderungen oder besonderer Entwicklungen außerhalb der regelmäßigen Visitation initiativ zu werden (zu § 19 Absatz 1 VisG).

(2) „Sinngemäß“ bedeutet, dass auch die außerordentliche Visitation den grundsätzlichen Zielsetzungen der Visitation verpflichtet bleibt und die Verfahrensbestimmungen bezogen auf den Einzelfall angewandt werden (zu § 19 Absatz 3 VisG).

Abschnitt 6**Kosten der Visitation****§ 20****Kosten der Visitation (zu § 20 VisG)**

„Kosten“ sind die Auslagen, die den einzelnen Mitgliedern der Kommission sowie der Kommission bei der Wahrnehmung der Visitation entstehen, wie z. B. Fahrt-, Übernachtungs- und evtl. Verpflegungskosten sowie Kosten für Sachmittel der Kommission. Sie sind gegenüber der Kirchenverwaltung auf dem Dienstweg geltend zu machen.

Abschnitt 7 Verwaltungsprüfung

§ 21 Verwaltungsprüfung (zu § 21 VisG)

(1) Für die Verwaltungsprüfung tragen die Dekanate Verantwortung. Die Verwaltungsprüfung erstreckt sich auf diejenigen Verwaltungs- und Organisationsvorgänge einer Kirchengemeinde, die nicht von der Visitation erfasst sind. Umfang, Art und Weise der Verwaltungsprüfung regelt der den Dekanaten von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellte Formularsatz (Prüfungsbericht). Die Verwaltungsprüfung sollte in der Regel einen Tag in Anspruch nehmen (zu § 21 Absatz 1 VisG).

(2) „Einsicht nehmen in die Verwaltungsvorgänge“ heißt, sich einen Gesamtüberblick zu verschaffen, welche Verwaltungsvorgänge in dieser Kirchengemeinde anfallen, in welcher Weise sie organisiert sind und wer für ihre Ausführung Verantwortung trägt bzw. ob und wie die jeweilige Verantwortlichkeit geregelt ist. Die Überprüfung der Einzelvorgänge geschieht stichprobenweise unter Einbeziehung der Bescheide, Berichte anderer kirchlicher Aufsichts- und Kontrollinstanzen, wie z. B. Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes (RPA), Berichte über die Kollektenkassenprüfung, Berichte über die Kassenprüfung, Protokolle über Pfarramtsübergaben (zu § 21 Absatz 2 VisG).

(3) Die gemeinsame Verantwortung von Dekanatssynodalvorstand und Dekanin oder Dekan ergibt sich aus den beiden Zuständigkeiten einerseits des Kirchenvorstands für die kirchengemeindliche Verwaltung (Artikel 13 KO) und andererseits der Pfarrerin oder des Pfarrers für die pfarramtliche Verwaltung (Artikel 15 Absatz 2 KO) und den ihnen entsprechenden Aufsichtsfunktionen des Dekanatssynodalvorstandes gegenüber dem Kirchenvorstand (Artikel 25 Absatz 2 KO, § 33 DSO) und der Dekanin oder des Dekans gegenüber der Pfarrerin oder dem Pfarrer (Artikel 28 Absatz 2 Nummer 3 KO). Die Mitverantwortung des Dekanatssynodalvorstands besteht auch für die Kirchengemeinden, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstand innehat und somit für beide Verwaltungsbereiche verantwortlich ist (Artikel 15 Absatz 2 KO). Je nach Größe des Dekanats sollten eine oder mehrere ständige Kommissionen gebildet werden. Sie prüfen die Kirchengemeinden, soweit die Überprüfung nicht persönlich durch die Dekanin oder den Dekan vorgeschrieben ist. Einer Kommission sollte je ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstandes sowie zwei weitere Personen mit Verwaltungspraxis angehören (zu § 21 Absatz 3 VisG).

(4) Der Dekanatssynodalvorstand stellt einen Zeitplan auf und gibt ihn den Kirchengemeinden bekannt. Zugleich übersendet er ihnen zu ihrer Vorbereitung den Prüfungsbericht. Die Kirchenvorstände stellen ihrerseits einen Zeitplan für den Ablauf der Verwaltungsprüfung in ihrer Kirchengemeinde auf und informieren hierüber rechtzeitig vor dem Termin den Dekanatssynodalvorstand bzw. die Kommission. Pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden sollen zur gleichen Zeit geprüft werden (zu § 21 Absatz 4 VisG).

(5) Die Stellungnahme des Kirchenvorstands erfasst sowohl die kirchengemeindliche als auch die pfarramtliche Verwaltung. Es ist darin auch festzuhalten, was der Kirchenvorstand zu Beanstandungen veranlasst hat. Pfarrerin oder Pfarrer können zusätzlich zu ihrem Verantwortungsbereich eine eigene Stellungnahme abgeben. Der Dekanatssynodalvorstand prüft, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind und verständigt gegebenenfalls die entsprechenden Stellen (z. B. Regionalverwaltung, Rechnungsprüfungsamt, Kirchenverwaltung) (zu § 21 Absatz 5 VisG).

(6) Je eine Ausfertigung des Prüfungsberichts und der Stellungnahme des Kirchenvorstands werden beim Dekanat und bei den Kirchengemeinden auf Dauer aufbewahrt. Sie werden der nächsten Kommission vorgelegt (zu § 21 Absatz 7 VisG).

(7) Bei einer außerordentlichen Verwaltungsprüfung beruft die Kirchenleitung die Mitglieder der Kommission (zu § 21 Absatz 8 VisG).

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausführungsbestimmungen zum Visitationsgesetz vom 2. Dezember 2004 (ABl. 2005 S. 36) außer Kraft.

Darmstadt, den 7. Oktober 2014

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Verordnung zur Einführung der Schulseelsorgeverordnung

Vom 2. Oktober 2014

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 5 Absatz 3 des Seelsorgegeheimnisgesetzes i. V. m. § 2 des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD sowie Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Rechtsverordnung für die Schulseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Schulseelsorgeverordnung – SchulSVO)

§ 1 Auftrag der Schulseelsorge

(1) Die Schulseelsorge wird von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verantwortet.

(2) Der kirchliche Auftrag der Seelsorge in der Schule umfasst:

1. die qualifizierte seelsorgliche Begleitung aller Menschen im Lebensraum Schule,

2. geistliche Angebote (Schulgottesdienste, Meditationen),
3. Bildungs- und Freizeitangebote,
4. Gestaltung von Schule als Lebensraum,
5. die ökumenische Kooperation und die Vernetzung mit dem kirchlichen und sozialen Umfeld einschließlich staatlicher Hilfs- und Beratungsstellen.

§ 2

Stellen der Schulseelsorge

- (1) Die Schulseelsorge erfolgt haupt- oder ehrenamtlich im Auftrag der Kirchenleitung.
- (2) Die hauptamtliche Schulseelsorge erfolgt durch Pfarrfrauen und Pfarrer im Gestellungsvertrag.
- (3) Die ehrenamtliche Schulseelsorge erfolgt durch Lehrerinnen und Lehrer, die das Fach Evangelische Religion unterrichten.
- (4) Schulseelsorgerinnen und -seelsorger erhalten jährlich Mittel zur Deckung entstehender Kosten.

§ 3

Hauptamtliche Schulseelsorge

- (1) Zur Förderung von seelsorglichen Angeboten in der Schule kann Pfarrfrauen und Pfarrern im Gestellungsvertrag ein kirchlich finanzierter Dienstauftrag für Schulseelsorge erteilt werden. Er umfasst in der Regel ein Viertel des Stundendeputates einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft.
- (2) Vor der Erteilung des Dienstauftrages sind folgende Punkte durch das zuständige Kirchliche Schulamt zu prüfen:
 1. seelsorgliche Herausforderungen im religiösen, bildungsmäßigen und sozialen Bereich der Schule und ihres Umfeldes,
 2. Abstimmung mit dem Schulprofil,
 3. Grundversorgung der Schule mit Religionsunterricht,
 4. Raumangebot für Schulseelsorge,
 5. Kooperationsmöglichkeiten mit der Kinder- und Jugendarbeit in Kirchengemeinden und im Dekanat, auch im Blick auf Räume und technische Möglichkeiten.

Der Direktor oder die Direktorin des zuständigen kirchlichen Schulamtes stellt das Einverständnis mit der Schule her.

- (3) Die Dienst- und Fachaufsicht für die Schulseelsorge liegt beim zuständigen Kirchlichen Schulamt.
- (4) Das zuständige Kirchliche Schulamt erstellt eine Dienstanweisung. Zu den Dienstplichten gehören neben den in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben die Teilnahme an Dienstbesprechungen der Schulseelsorge mit den Direktorinnen und Direktoren der Kirchlichen Schulämter sowie dem zuständigen Referat der Kirchenverwaltung. Zum Schuljahresende ist ein Tätigkeitsbericht für das

zurückliegende Schuljahr zu erstellen und an das zuständige Kirchliche Schulamt zu senden. Innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des Dienstauftrages ist an einer berufsbegleitenden Weiterbildung teilzunehmen.

§ 4

Ehrenamtliche Schulseelsorge

- (1) Voraussetzung für den Dienst in der Schulseelsorge im Ehrenamt ist die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungskurses „Schulseelsorge“ des Religionspädagogischen Institutes oder seines Rechtsnachfolgers.
- (2) Die Schule muss die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Schulseelsorge schaffen. Hierzu gehört ein eigener Raum für die Schulseelsorge sowie eine mindestens einstündige Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung.
- (3) Die Kirchenleitung erteilt den Auftrag zur Schulseelsorge im Ehrenamt. Die Direktorin oder der Direktor des zuständigen kirchlichen Schulamtes nimmt die Beauftragung vor. Schulseelsorgerinnen und -seelsorger im Ehrenamt unterstehen hinsichtlich der Seelsorge der Aufsicht der Kirchenleitung.
- (4) Der Schulseelsorgeauftrag ist an die Schule gebunden und endet mit dem Wechsel an eine andere Schule.
- (5) Der Schulseelsorgeauftrag kann von der Kirchenleitung oder von der Schule mit einer Frist von einem Vierteljahr zum Schulhalbjahr beendet werden.

§ 5

Seelsorgegeheimnis

Das Seelsorgegeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren, auch nach Beendigung des Dienstes in der Schulseelsorge.

§ 6

Aus- und Fortbildung

- (1) Das Religionspädagogische Institut oder sein Rechtsnachfolger ist für die Weiterentwicklung und Organisation der Aus- und Fortbildung im Bereich Schulseelsorge zuständig. In Zusammenarbeit mit den Kirchlichen Schulämtern unterstützt das Religionspädagogische Institut oder sein Rechtsnachfolger die konzeptionelle Entwicklung der Schulseelsorge. Es wirkt auf diese Weise mit bei der Evaluation der Schulseelsorge und ihrer Verbindung mit anderen Gebieten der Spezialseelsorge.
- (2) Das Religionspädagogische Institut und sein Rechtsnachfolger arbeiten hierzu mit dem Zentrum Seelsorge und Beratung sowie dem Zentrum Bildung zusammen.

Artikel 2

Änderung der Gestellungsvertragsverordnung

Die Gestellungsvertragsverordnung vom 15. Juni 1999 (ABl. 2000 Nr. 2), zuletzt geändert am 19. April 2007 (ABl. 2008 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „einer Pfarrerin/eines Pfarrers“ durch die Wörter „einer Pfarrerin oder eines Pfarrers“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Pfarrerinnen/Pfarrer“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „einer Pfarrerin/eines Pfarrers“ durch die Wörter „einer Pfarrerin oder eines Pfarrers“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Abschluss hauptberuflicher Gestellungsverträge für Pfarrerinnen und Pfarrer erfolgt in Hessen gemäß der Vereinbarung über die Gestellung von evangelischen Religionslehrern und in Rheinland-Pfalz gemäß der Vereinbarung über den Abschluss von Gestellungsverträgen für Religionslehrer. Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Schuldienst bleibt im kirchlichen Dienstverhältnis; es wird kein Anstellungsverhältnis zum Land begründet.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Pfarrerin oder der Pfarrer unterliegt der Weisungsbefugnis der Schulleitung, soweit nicht durch das kirchliche Dienstverhältnis andere Zuständigkeiten gegeben sind.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einer Pfarrerin/eines Pfarrers“ durch die Wörter „einer Pfarrerin oder eines Pfarrers“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die kirchliche Dienst- und Fachaufsicht liegt bei den Direktorinnen und Direktoren der zuständigen kirchlichen Schulämter. Zur Dienstpflicht gehört die Teilnahme an Dienstbesprechungen unter Leitung der Direktorin oder des Direktors des Kirchlichen Schulamtes.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Bei Dienstantritt in der Schule stellt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer der Dekanin oder dem Dekan, der oder dem Vorsitzenden der Dekanatsynode und der Pröpstin oder dem Propst des Dienstortes persönlich vor.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Bewerberin/des Bewerbers“ durch die Wörter „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Verhandlungen mit Schule und Schulamt bzw. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion werden von der zuständigen Kirchlichen Schulamtsdirektorin oder dem Kirchlichen Schulamtsdirektor geführt.“

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Während des ersten Jahres im Schuldienst nimmt die Pfarrerin oder der Pfarrer an einer schulischen Professionalisierungsmaßnahme teil, die vom Kirchlichen Schulamt verantwortet und in Kooperation mit dem Staatlichen Studienseminar und dem Religionspädagogischen Institut oder seinem Rechtsnachfolger organisiert und durchgeführt wird.“

- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist führt die Direktorin oder der Direktor des Kirchlichen Schulamtes mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Personalgespräch und klärt, ob der Dienstauftrag verlängert werden soll.“

5. § 5 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 6 wird § 5.

7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im schulischen Betrieb und bei von der Schule verantworteten Veranstaltungen sind die Pfarrerinnen und Pfarrer ebenso versichert wie vergleichbare staatliche Lehrkräfte.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 2. Oktober 2014

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Bekanntmachungen

Verbindlicher Zeitplan für die Neubildung der Dekanatssynoden und der Kirchensynode (beschlossen von der Kirchenleitung am 23. September 2014)		
1.	1. September 2015	Beginn der Amtszeit der neu gewählten Kirchenvorstände.
2.	bis 15. September 2015	Der Dekanatssynodalvorstand teilt dem Kirchenvorstand die Anzahl der von der Kirchengemeinde zu wählenden Gemeindemitglieder der Dekanatssynode mit und weist bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden auf die Möglichkeit der Wahl eines Gemeindemitglieds als gemeinsame Vertretung hin (§ 2 Absatz 1 Satz 2 DSWO).
Herbstferien 19. Oktober – 30. Oktober 2015		
3.	1. November 2015	Veröffentlichung der Zahl der von den Dekanaten zu wählenden Kirchensynodalen im November-Amtsblatt (§ 2 Absatz 3 KSWO)
4.	bis spätestens 2. November 2015	Wahl der Gemeindemitglieder und stellvertretenden Gemeindemitglieder der Dekanatssynode durch die Kirchenvorstände (§ 2 DSWO).
5.	bis spätestens 9. November 2015	Ablauf der Einspruchsfrist von einer Woche gegen die Wahlen der in die Dekanatssynoden gewählten. Einsprüche müssen beim Dekanatssynodalvorstand eingelegt werden (§ 8 DSWO).
6.	bis spätestens 16. November 2015	Mitteilung der gewählten Gemeindemitglieder und stellvertretenden Gemeindemitglieder mit Name, Vorname, Beruf, kirchlichem Arbeitgeber und Anschrift durch die Kirchenvorstände an den Dekanatssynodalvorstand unter Verwendung des Formulars der Kirchenverwaltung.
7.	bis Mitte Dezember 2015	Durchführung der Wahlen der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie deren Stellvertretungen durch die Dekaninnen und Dekane (§§ 4-6 DSWO), soweit eine Wahl nicht entbehrlich ist (§ 6 Absatz 4 DSWO).
8.	spätestens Ende Dezember 2015	Ablauf der Einspruchsfrist von einer Woche gegen die Wahl der Pfarrer und Pfarrerrinnen und ihrer Stellvertretungen (§ 8 DSWO).
Weihnachtsferien 23. Dezember 2015 – 8./9. Januar 2016		
9.	1. Januar 2016	Beginn der neuen Wahlperiode der Dekanatssynode.
10.	bis spätestens Freitag, 1. Februar 2016 (zwei Wochen vor der konstituierenden Sitzung)	Vorprüfung der Wahlen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Dekanatssynode und Einladung zur konstituierenden Sitzung durch den amtierenden DSV (§ 11 DSO).
11.	1. Januar bis 15. Februar 2016	Durchführung der ersten Tagung der neuen Dekanatssynode <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Dekanatssynodalvorstands, evtl. Wahl der Dekanin oder des Dekans (§§ 36, 37 DSO nach separatem Zeitplan) - Wahl der Kirchensynodalen (§ 2 KSWO)

Verbindlicher Zeitplan für die Neubildung der Dekanatssynoden und der Kirchensynode (beschlossen von der Kirchenleitung am 23. September 2014)		
12.	bis spätestens 22. Februar 2016	Mitteilung der gewählten Kirchensynodalen und ihrer Stellvertretungen an das Synodalebüro unter Verwendung des Muster-Formulars des Synodalebüros. Übersendung des Protokolls der konstituierenden Sitzung an die Kirchenverwaltung. Mitteilung über die Wahl der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane an die Kirchenverwaltung (Personaldezernat).
13.	spätestens 22. Februar 2016 (bis eine Woche nach der Synodaltagung)	Einspruchsfrist von einer Woche gegen die Wahlen zur Kirchensynode, schriftliche Einlegung des Einspruchs beim zuständigen Dekanatssynodalvorstand (§ 5 Absatz 1 KSWO).
14.	anschließend	Der Dekanatssynodalvorstand legt den Einspruch mit seiner Stellungnahme unverzüglich der Kirchenleitung zur Entscheidung vor. Die Kirchenleitung hat dem Einspruch abzuwehren oder ihre ablehnende Entscheidung der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer, mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung, schriftlich bekannt zu geben (§ 5 Absatz 1 KSWO).
Osterferien 18./29. März – 1./9. April 2016		
15.	1. April 2016	Die Kirchenleitung verkündet nach Bearbeitung der Einsprüche das vorläufige Ergebnis der Wahlen zur Kirchensynode im April-Amtsblatt
16.	bis 15. April 2016	Binnen zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes oder nach Zustellung des ablehnenden Einspruchsbescheides kann die Wahl zur Kirchensynode bei der Kirchenleitung angefochten werden (§ 5 Absatz 2 KSWO).
17.	bis 20. April 2016	Die Kirchenleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand über Berufungen in die Kirchensynode (§ 7 Absatz 1 KSWO).
18.	bis 21. April 2016	Einladung zur konstituierenden Sitzung der zwölften Kirchensynode (§ 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung der XI Kirchensynode) durch den amtierenden Kirchensynodalvorstand.
19.	1. Mai 2016	Beginn der Amtszeit der zwölften Kirchensynode (Artikel 37 Absatz 1 KO)
20.	2.– 4. Juni 2016	Konstituierende Sitzung der 12. Kirchensynode. <ul style="list-style-type: none"> - Bericht der Kirchenleitung über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen (§§ 5 KSWO, 3 Geschäftsordnung der XI. Kirchensynode) - Feststellung der Legitimation der Mitglieder, evtl. Einsetzung eines Wahlprüfungsausschusses (§ 3 Geschäftsordnung der XI. Kirchensynode) - Wahl des Kirchensynodalvorstands (§§ 6, 7 Geschäftsordnung der XI. Kirchensynode)

Vorstehender Zeitplan wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 25. September 2014
Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Urkunde

Im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinden Frei-Laubersheim und Volxheim sowie dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Wöllstein wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Frei-Laubersheim mit der Evangelischen Kirchengemeinde Volxheim, Evangelisches Dekanat Wöllstein, wird aufgelöst.

§ 2

Diese Urkunde tritt zum 1. November 2014 in Kraft.

Darmstadt, 23. September 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Urkunde

Im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinde Gumbsheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Volxheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Wöllstein sowie dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Wöllstein wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Gumbsheim wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Volxheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Wöllstein, Evangelisches Dekanat Wöllstein, pfarramtlich verbunden.

§ 2

Dieser pfarramtlichen Verbindung werden folgende Pfarrstellen zugeordnet:

- 1,0 Pfarrstelle Wöllstein I mit Sitz in Wöllstein
- 0,5 Pfarrstelle Wöllstein II mit Sitz in Wöllstein.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft.

Darmstadt, 24. September 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Urkunde

Im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinde Frei-Laubersheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Fürfeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Bamberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Tiefenthal sowie dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Wöllstein wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Frei-Laubersheim wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Fürfeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Bamberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Tiefenthal, Evangelisches Dekanat Wöllstein, pfarramtlich verbunden.

§ 2

Dieser pfarramtlichen Verbindung wird eine 1,0 Pfarrstelle mit Sitz in Fürfeld zugeordnet.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft.

Darmstadt, 25. September 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Urkunde

über die Umwandlung der 0,5 Pfarrvikarstelle Erzhausen, Evangelisches Dekanat Darmstadt-Stadt, in eine 0,5 Pfarrstelle II Erzhausen, Evangelisches Dekanat Darmstadt-Stadt

Im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Darmstadt-Stadt und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Erzhausen, Evangelisches Dekanat Darmstadt-Stadt, wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Erzhausen, Evangelisches Dekanat Darmstadt-Stadt, wird die 0,5 Pfarrvikarstelle in eine 0,5 Pfarrstelle II Erzhausen umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Darmstadt, 1. September 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Urkunde

über die Umbenennung der 1,0 Pfarrstelle Londorf in die 1,0 Pfarrstelle I Londorf, Evangelisches Dekanat Grünberg

Im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Grünberg und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Londorf, Evangelisches Dekanat Grünberg, wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die 1,0 Pfarrstelle Londorf wird in die 1,0 Pfarrstelle I Londorf, Evangelisches Dekanat Grünberg, umbenannt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Darmstadt, 1. September 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Urkunde**über die Errichtung einer 0,5 Pfarrstelle Londorf II, Evangelisches Dekanat Grünberg**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Grünberg und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Londorf, Ev. Dekanat Grünberg, wird folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Londorf, Evangelisches Dekanat Grünberg, wird eine 0,5 Pfarrstelle Londorf II errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Darmstadt, 1. September 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Urkunde**über die Umwandlung der 0,5 Pfarrvikarstelle Butzbach, Evangelisches Dekanat Wetterau, in eine 0,5 Pfarrstelle III Butzbach, Evangelisches Dekanat Wetterau**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Wetterau und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Butzbach, Evangelisches Dekanat Wetterau, wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die 0,5 Pfarrvikarstelle Butzbach, Evangelisches Dekanat Wetterau, wird in eine 0,5 Pfarrstelle III Butzbach, Evangelisches Dekanat Wetterau, umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 1. September 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Urkunde**über die Umbenennung der 1,0 Pfarrstelle Gernsheim, Evangelisches Dekanat Ried, in eine 1,0 Pfarrstelle I Gernsheim, Evangelisches Dekanat Ried**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Ried und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinden Gernsheim und Allmendfeld, Ev. Dekanat Ried, wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die 1,0 Pfarrstelle Gernsheim, Evangelisches Dekanat Ried, wird in eine 1,0 Pfarrstelle Gernsheim I, Evangelisches Dekanat Ried, umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Darmstadt, 2. September 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Urkunde**über die Umwandlung der 0,5 Pfarrvikarstelle Gernsheim, Evangelisches Dekanat Ried, in eine 1,0 Pfarrstelle II Gernsheim, Evangelisches Dekanat Ried**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Ried und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinden Gernsheim und Allmendfeld, Ev. Dekanat Ried, wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die 0,5 Pfarrvikarstelle Gernsheim, Evangelisches Dekanat Ried, wird in eine 1,0 Pfarrstelle Gernsheim II, Evangelisches Dekanat Ried, umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Darmstadt, 2. September 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Urkunde**über die Aufhebung der 0,5 Pfarrstelle Münster, Evangelisches Dekanat Grünberg**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Grünberg und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Münster, Ev. Dekanat Grünberg, wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die 0,5 Pfarrstelle Münster, Evangelisches Dekanat Grünberg, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 2. September 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Urkunde**über die Umwandlung der 1,0 Pfarrstelle I Odenhausen, Evangelisches Dekanat Grünberg, in eine 0,5 Pfarrstelle II Odenhausen, Evangelisches Dekanat Grünberg**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Grünberg und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinden Odenhausen und Geilhausen, Ev. Dekanat Grünberg, wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die 1,0 Pfarrstelle I Odenhausen, Evangelisches Dekanat Grünberg, wird in eine 0,5 Pfarrstelle II Odenhausen, Evangelisches Dekanat Grünberg, umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 2. September 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Urkunde**über die Umbenennung der 1,0 Pfarrstelle II Odenhausen, Evangelisches Dekanat Grünberg, in eine 1,0 Pfarrstelle I Odenhausen, Evangelisches Dekanat Grünberg**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Grünberg und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinden Odenhausen, Rüdtingshausen und Weitershain, Evangelisches Dekanat Grünberg, wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die 1,0 Pfarrstelle II Odenhausen, Evangelisches Dekanat Grünberg, wird in eine 1,0 Pfarrstelle Odenhausen, Evangelisches Dekanat Grünberg, umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 2. September 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

**Projektbezuschussung
aus Erträgen der „Hermann-Schlegel-Stiftung“**

Aus Erträgen der Hermann-Schlegel-Stiftung können für Projekte im Jahr 2015 Zuschüsse vergeben werden.

Die Zielsetzung der Hermann-Schlegel-Stiftung ist in der Stiftungsurkunde folgendermaßen festgelegt:

Zusätzliche Förderung der Seniorenarbeit und der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Gefördert werden gemeindliche und kirchliche Projekte sowie Veranstaltungen, in denen es um die Arbeit mit älteren Menschen und/oder um innovative Vorhaben in der Männerarbeit geht. Unterstützt werden können auch Projekte der Männerarbeit, die den Kontakt zu unterschiedlichen Gruppen in der Arbeitswelt und in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen befördern. Deswegen können auch zeitlich befristete Zuschüsse zu Personalkosten bei der Ausbildung von Jugendlichen und bei der Beschäftigung von Arbeitslosen gegeben werden.

Antragstellung:

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, kirchliche Gruppen, Einrichtungen, Werke und Verbände; gegebenenfalls sind Angaben zur Rechtsform, Satzung und Besetzung der Gremien beizufügen.

Anträge können formlos bis 18. Februar 2015 gestellt werden. Sie sind zu richten an:

Dezernat 1 Kirchliche Dienste, OKR Christian Schwindt, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, Telefon: 06131/28744-41, Fax: 06131/28744-11

Anträge können auch per E-Mail entgegen genommen werden. In diesem Falle sind sie an Frau Dorothea Cain-Breitmeier in der Kirchenverwaltung zu senden. E-Mail: dorothea.cain-breitmeier@ekhn-kv.de

Wichtig: Der Antrag muss Angaben über folgende Punkte enthalten:

- kurze Bezeichnung des Projektes
- Träger für die Durchführung/verantwortliche Personen

- Darstellung des Projekts (Zielsetzung, Durchführung, Kooperationen)
- Ort und Zeit des Projektes
- Kostenplan (ggf. Kostenvoranschläge)
- Finanzierungsplan (Eigenmittel und andere Einnahmen)

Darmstadt, den 1. Oktober 2014

Für die Kirchenverwaltung
Schwindt

Projektbezuschussung aus Erträgen der „Ernst-Zur-Nieden-Stiftung“

Für das Jahr 2015 können Zuschüsse aus Erträgen der Ernst-Zur-Nieden-Stiftung vergeben werden.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt im Bereich der kirchlichen Erwachsenenbildung. Es geht dabei um Projekte und Vorhaben, die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages beitragen und sich im Rahmen innovativer Projektarbeit insbesondere an Männer wenden.

Neue und impulsgebende Ideen für kirchliche Arbeit sind gefragt, auch durch Nutzung kultureller und künstlerischer Medien.

Antragstellung:

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, kirchliche Gruppen, Einrichtungen, Werke und Verbände; gegebenenfalls sind Angaben zur Rechtsform, Satzung und Besetzung der Gremien beizufügen.

Anträge können formlos bis 18. Februar 2015 gestellt werden.

Sie sind zu richten an:

Dezernat 1 Kirchliche Dienste, OKR Christian Schwindt, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, Telefon: 06131/28744-41, Fax: 06131/28744-11,

Anträge können auch per E-Mail entgegen genommen werden. In diesem Falle sind sie an Frau Dorothea Cain-Breitmeier in der Kirchenverwaltung zu senden. E-Mail: dorothea.cain-breitmeier@ekhn-kv.de

Wichtig:

Der Antrag muss Angaben über folgende Punkte enthalten:

- kurze Bezeichnung des Projektes
- Träger für die Durchführung/verantwortliche Personen
- Darstellung des Projekts (Zielsetzung, Durchführung, Kooperationen)
- Ort und Zeit des Projektes
- Kostenplan (ggf. Kostenvoranschläge)
- Finanzierungsplan (Eigenmittel und andere Einnahmen)

Darmstadt, den 1. Oktober 2014

Für die Kirchenverwaltung
Schwindt

Meldung zur Philosophieprüfung

Die nächsten vorgezogenen Prüfungen in Philosophie finden am 19. und 20. März 2015 in Darmstadt, Paulusplatz 1, statt. Studentinnen und Studenten der Theologie, die diese Prüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung I vom 25. Juni 2002 (ABl. 2002 S. 307), geändert am 16. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 74) vorwegnehmen möchten, melden sich bitte

bis spätestens 31. Dezember 2014

bei der Kirchenverwaltung, 64285 Darmstadt, Paulusplatz 1. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen noch nicht vorliegen:

- a) Geburtsurkunde (beglaubigte Fotokopie),
- b) Reifezeugnis oder gleichwertiges Zeugnis (beglaubigte Fotokopie),
- c) Zwischenprüfungszeugnis (beglaubigte Fotokopie),
- d) eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- e) Angabe der Spezialgebiete,
- f) Studienbericht.

Die zur Meldung erforderlichen Formulare sind beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen erhältlich.

Darmstadt, den 7. Oktober 2014

Für die Kirchenverwaltung
Böhm

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Offenbach am Main

Vom 29. September 2014

Die Vertretung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Offenbach am Main hat die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 6 Absatz 2 der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Offenbach am Main in der Fassung vom 1. März 1999 (ABl. 2001 S. 353) wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Werden Verbandsgemeinden vereinigt, bleiben die von ihnen in die Vertretung entsendeten Personen bis zum Ende der Wahlperiode im Amt. Ausscheidende Mitglieder dieser Verbandsgemeinden werden nicht entsprechend der Regelung in Absatz 2 Satz 5 und 6 ersetzt, es sei denn, die Zahl der zu entsendenden Kirchenvorstandsmitglieder oder Pfarrerinnen und Pfarrer des Rechtsnachfolgers der genannten Verbandsgemeinden nach Absatz 2 Satz 1 wird unterschritten. Mit der Anwendung von Absatz 2a ist die parallele Entsendung eigener Vertreter des Rechtsnachfolgers bis zum Ende der Wahlperiode ausgeschlossen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 30. September 2014

Für die Kirchenverwaltung
Lehmann

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Mainz-Gonsenheim

Dekanat: Mainz

Umschrift des Dienstsiegels:
EV. KIRCHENGEMEINDE MAINZ-GONSENHEIM



Kirchengemeinde: Nastätten

Dekanat: St. Goarshausen

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NASTÄTTEN



Kirchengemeinde: Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Ober-Mörlen

Dekanat: Wetterau

Umschrift des Dienstsiegels:
EV. ALBERT-SCHWEITZER-KIRCHENGEMEINDE OBER-MÖRLEN



Kirchengemeinde: Bodelschwingh-Kirchengemeinde Wiesbaden-Kloppenheim/Hessloch

Dekanat: Wiesbaden

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE BODELSCHWINGH-KIRCHENGEMEINDE WIESBADEN-KLOPPENHEIM/HESSLOCH



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 8. Oktober 2014

Für die Kirchenverwaltung
Dieckhoff

Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2015

Im Jahr 2015 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeinédiakoninnen und Gemeinédiakone, Prädikantinnen und Prädikanten melden können. Auch Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden meist gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem für Sie zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 720 € für vier Wochen gezahlt. Fahrtkosten werden nach der Maßgabe des Reisekostengesetzes erstattet. Eine Unterkunft wird nicht gestellt, aber bei der Suche sind die Gemeinden in der Regel gern behilflich.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

- Bad Dürkheim
- Gainhofen
- Hinterzarten (Titisee)
- Insel Reichenau
- Kadelburg
- Kappelrodeck-Ottenhöfen-Nationalpark
Schwarzwald
- Konstanz-Litzelstetten (Insel Mainau)
- Lenzkirch-Schluchsee
- Meersburg
- Wertheim

Informationen, Profile und Kontaktdaten der Gemeinden und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721 9175 354, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de. Die Bewerbungen sollen in Karlsruhe bis spätestens **28. November 2014** eingegangen sein.

Bewerbungen sollen auf dem Dienstweg (Dekanate/Propstei/Kirchenverwaltung) frühzeitig erfolgen.

Darmstadt, den 15. September 2014

Für die Kirchenverwaltung
F l e m m i g

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation (incl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Die Bewerbungsfrist ist **nur** dann gewahrt, wenn die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb einer Frist von **vier Wochen** nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes bei der Kirchenverwaltung eingereicht werden. Maßgeblich ist der Poststempel oder der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referates, OKRin Ines Flemmig (06151 – 405 377; ines.flemmig@ekhn-kv.de)

1,0 Pfarrstelle im Dekanat Rodgau

Erteilung eines bis zum 31.12.2019 befristeten Verwaltungsdienstauftrages

Das Evangelische Dekanat Rodgau sucht zum 1. Januar 2015 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für eine neu eingerichtete, an das Dekanat Rodgau angebundene Pfarrstelle. Die Stelle soll zu 75 % der pfarramtlichen Unterstützung in den Gemeinden dienen und ist mit den weiteren 25 % mit einem inhaltlichen Schwerpunktauftrag verknüpft.

Das Evangelische Dekanat Rodgau gehört zur Propstei Rhein-Main und liegt im Südosten des Rhein-Main-Gebietes. Die Städte Frankfurt, Offenbach, Darmstadt und Aschaffenburg liegen alle in einem Umkreis von ca. 20 km und sind verkehrsmäßig sehr gut erreichbar. Die Region weist eine gute Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, kulturelles Angebot) auf und hat zugleich einen hohen naturnahen Erholungs- und Freizeitwert.

Zum Evangelischen Dekanat Rodgau gehören 16 evangelische Kirchengemeinden. Sie liegen in der Mitte und im Osten des Landkreises Offenbach, sowie in den Hanauer Stadtteilen südlich des Mains (Klein-Auheim und Steinheim). Der Sitz des Ev. Dekanats ist in der Kreisstadt Dietzenbach im zentral gelegenen Haus der Ev. Kirche. Hier kann bei Bedarf auch ein gut eingerichteter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Der S-Bahn- und Busbahnhof ist 2 Minuten Fußweg entfernt.

Im Rahmen des neuen Pfarrsollstellenplans ist das Ev. Dekanat Rodgau in der glücklichen Lage, diese zusätzliche Stelle zu errichten. Sie soll im Umfang einer 0,75-Stelle vor allem der Entlastung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Gemeinden dienen. Dies kann z. B. durch die Übernahme einzelner Kasualanfragen geschehen; vor allem aber durch die zeitweise Übernahme von Vertretungsaufgaben, z. B. bei Vakanzen oder Elternzeiten in einzelnen Gemeinden. Näheres wird dann jeweils in Absprache zwischen Dekan, Stelleninhaberin oder Stelleninhaber und Kirchengemeinde erfolgen.

Für den weiteren 0,25-Umfang wünschen wir uns eine inhaltliche Schwerpunktsetzung, um das Profil des Dekanats als „Kirche in der Region“ wie auch die Gemeinden vor Ort weiter zu stärken. Diese kann gerne im Bereich der Arbeit mit Familien verortet sein. Zugleich sind wir neugierig auf das, was Sie an möglichen (weiteren) Kompetenzen und Interessen mitbringen.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Auf Wunsch ist der Dekanatssynodalvorstand bei der Suche gerne behilflich.

Weitere Informationen zu unserem Dekanat finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.dekanat-rodgau.de.

Auskunft erteilt:

- der Dekan des Dekanates Rodgau
Carsten Tag
E-Mail: carsten.tag@dekanat-rodgau.de
Tel.-Nr.: 06074 4846120
- die Pröpstin für die Propstei Rhein-Main
Gabriele Scherle
Tel.-Nr.: 069 2107388

Alzey, 1,0 Pfarrstelle II, Dekanat Alzey, Modus B, zum zweiten Mal

Die Pfarrstelle II unserer Kirchengemeinde ist neu zu besetzen, da der bisherige Pfarrer die Stelle wechselt.

Wenn Sie an einer neuen, anspruchsvollen und teamorientierten Pfarrstelle interessiert sind, laden wir Sie herzlich ein, diese Zeilen zu lesen und sich über unsere Kirchengemeinde zu informieren.

Die Kirchengemeinde Alzey umfasst ca. 7 000 Gemeindeglieder, die pfarramtlich verbundene Kirchengemeinde Dautenheim etwa 300 Mitglieder. Das Team der Pfarrerinnen und Pfarrer umfasst 3,5 Pfarrstellen, die sich die regelmäßigen Gottesdienste nach Plan aufteilen. Gottesdienste finden wöchentlich sonntags und vierzehntägig samstags in der Nikolaikirche, bzw. in den Wintermonaten in der Kleinen Kirche, statt. Darüber hinaus feiern wir wöchentliche Gottesdienste in den drei Pflegeheimen der Stadt und 14-tägig in der Kirchengemeinde Dautenheim. Zum Team der angestellten Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde gehört ein A-Kantor, eine Gemeindepädagogin, drei Sekretärinnen im Gemeindebüro (insgesamt 1,5 Stellen), eine Küsterin und ein Hausmeister. Zur Evangelischen Kirchengemeinde Alzey gehören zwei Gemeindehäuser, die Nikolaikirche von 1450 und die Kleine Kirche von 1731. Neben den einer Kirchengemeinde dieser Größe entsprechenden Gruppen und Kreisen ist die Kirchenmusik ein besonderer Schwerpunkt in der Evangelischen Kirchengemeinde Alzey. Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin von zwei Kindertagesstätten mit drei und sechs Gruppen.

Die Kreisstadt Alzey hat 18 000 Einwohner, alle Schulformen sind vorhanden. Bis zur Universitätsstadt Mainz beträgt die Entfernung 35 Kilometer, nach Worms 20 Kilometer. Von unserer neuen Pfarrerin/ unserem neuen Pfarrer wünschen wir uns

- die Bereitschaft und Lust zur Arbeit in einem großen Pfarrteam mit vier Personen
- eine ökumenische Offenheit
- Kenntnisse in verwaltungstechnischen und organisatorischen Gegebenheiten in der Geschäftsführung einer Kirchengemeinde.

Zur Pfarrstelle:

Der Pfarrbezirk II umfasst ca. 2 000 Mitglieder und die selbstständige Kirchengemeinde Dautenheim. Bestattungen und Trauungen finden nach Möglichkeit den jeweiligen Bezirken zugeordnet statt. Taufen sind den jeweiligen Gottesdienstterminen zugeordnet. In Bezug auf die Konfirmandenarbeit wünschen wir uns eine Kooperation mit den anderen Pfarrerinnen und Pfarrern im Rahmen des bestehenden Gesamtkonzeptes und die Bereitschaft zur Absprache der entsprechenden Termine. Die Gestaltung der Gottesdienste erfolgt in enger Kooperation mit dem Kirchenmusiker, die Kirchengemeinde wünscht sich eine Fortführung der Praxis.

Die Kirchengemeinde wird eine passende Dienstwohnung für die Pfarrerin/den Pfarrer suchen.

Wenn Sie diese Zeilen interessieren konnten, laden wir Sie ein, mit uns Kontakt aufzunehmen und unsere vielfältige und große Kirchengemeinde näher kennen zu lernen.

Bitte wenden Sie sich bei Nachfragen:

- an Dekanin Susanne Schmuck-Schätzel,
Tel.: 06731 998469, oder
- an Propst Dr. Klaus-Volker Schütz,
Tel.: 06131 31027.

Eddersheim am Main, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Kronberg, Modus A, zum zweiten Mal

Unsere Pfarrstelle ist ab sofort neu zu besetzen.

Was wir bieten:

- Kirchengemeinde mit ca. 1 000 Gemeindegliedern
- modernes Pfarrhaus (Baujahr 1994, Gesamtfläche 178,2 m² [Amtsräume 32,78 m² und Wohnfläche 145,33 m², der zu versteuernde Mietwert pro m² 6,33 €, schall- und wärmeisoliert, effiziente Heizungs-/Entkalkungsanlage, mit kleiner Grünfläche)
- kleinster (ca. 5 000 Einwohner) von drei Stadtteilen der Kommune Hattersheim
- optimale Anbindung an Frankfurt, Wiesbaden und Mainz per S-Bahn. 250 m Fußweg zur S-Bahn, weniger als 20 Minuten Fahrtzeit per PKW über die A66
- Grundschule und Kindergärten im Ort, große Auswahl an weiterführenden Schulen und Hochschulen per S-Bahn und Bus erreichbar
- gute Einkaufsmöglichkeiten in den an Eddersheim angrenzenden Gewerbegebieten
- ausgeprägtes Vereinsleben mit diversen Sport- und Kulturmöglichkeiten, jährliches Volksfest (Fischerfest) mit ökumenischem Eröffnungsgottesdienst

Wer wir sind

- teamfähiger Kirchenvorstand, mit Mitgliedern aus allen Altersgruppen, der seine Arbeit gerne macht
- lebendiger Chor mit 26 Mitgliedern, Tendenz steigend
- gern besuchter sonntäglicher Gottesdienst, Familiengottesdienste zu besonderen Festen, Kindergottesdienste einmal im Monat (mit Team engagierter Eltern) Gemeindefest
- wir freuen uns auch über einen mal anders gestalteten Gottesdienst
- Seniorenarbeit „Café Zum guten Hirten“ und Besuchsdienst zu Geburtstagen
- intensive Kooperation mit den beiden Hattersheimer Nachbargemeinden (gemeinsame Gottesdienste, Zusammenarbeit der Kirchenvorstände)
- Konfirmandenunterricht in Kooperation mit der Nachbargemeinde Okriftel im 3-jährigen Modell (einmal monatlich Unterricht ab 2. Halbjahr der 5. Klasse)
- Kirchenkino
- Jugendgruppe
- Kinder- und Erwachsenenbücherei mit motivierten und kreativen ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Ökumene unter anderem durch Mitarbeit in der ACK-Hattersheim
- gut eingearbeitete nebenamtliche Mitarbeiterinnen: Gemeindegemeindeführerin, Küsterin, Chorleiterin

Was wir uns wünschen

- eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude daran hat, in unserer kleinen aber feinen Gemeinde zu leben und diese mit uns gemeinsam zu gestalten
- da zurzeit in einer Nachbargemeinde eine 1,0 Pfarrstelle und in einer anderen Nachbargemeinde eine 0,5 Pfarrstelle ausgeschrieben ist, wäre auch eine Lösung denkbar, bei der zum Beispiel ein Pfarrerehepaar in Summe 1,0 bzw. 1,5 Pfarrstelle(n) sucht

Kontakte und weitere Informationen

Ein persönliches Gespräch ist sicher am besten geeignet, offene Fragen zu beantworten und weiterführende Informationen zu geben. Sollten wir Sie neugierig gemacht haben, zögern Sie nicht, auf uns zuzugehen.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Weitere Auskünfte erhalten Sie

- vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Marco Beinenz, Tel.: 0176 65700497, E-Mail: mbeinenz@googlemail.com, oder
- Dekan Dr. Martin Fedler-Raupp, Tel.: 06196 56010, martin.fedler-raupp@dekanat-kronberg.de, oder
- Pröpstin Gabriele Scherle (in Vertretung für die Propstei Süd-Nassau), Tel.: 069 92107388, ev.propstei.rhein-main@ekhn-net.de.

Mainz-Weisenau, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Mainz, Modus C, zum zweiten Mal

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Da unser Pfarrer nach 18 Jahren eine andere Pfarrstelle antritt, sucht die evangelische Kirchengemeinde in Mainz-Weisenau zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Mainz-Weisenau ist ein südlicher Stadtteil der Universitäts- und Landeshauptstadt Mainz und hat 11 000 Einwohner, von denen 2 300 der ev. Kirchengemeinde angehören. Durch mehrere Neubaugebiete wächst er zurzeit ständig. Dies verursacht einen merkbaren Wandel in der Bevölkerungsstruktur. Neben alteingesessenen Weisenauern leben hier Menschen verschiedenen Milieus und Kulturen; ein stabilisierendes und verbindendes Element sind die vielen Vereine. Am Ort gibt es fünf Kindertagesstätten und zwei Grundschulen. Weiterführende Schulen sind im nächsten Umkreis leicht erreichbar. Einkaufsmöglichkeiten und eine gute medizinische Versorgung sind reichlich vorhanden.

Der sonntägliche Gottesdienst wird in der 1891 im Ortskern erbauten Kirche mit 250 Plätzen gefeiert. Durch im Monatsrhythmus wiederkehrende verschiedene Gottesdienste versuchen wir unterschiedliche Menschen aus unserer Gemeinde zu erreichen. Zwei dieser Gottesdienste haben einen musikalischen Schwerpunkt.

Zu den festen Angeboten unserer Gemeinde gehören: Der Gemeindefest, der Basarkreis, zwei Pfadfindergruppen, eine Mädchengruppe, eine Krabbelgruppe, die Kids- und Gruffi-Band sowie ein Yoga-Kurs. Außerdem

Männer, ein personeller Wechsel durch die bevorstehende Kirchenvorstandswahl zeichnet sich ab. Kirchenmusikalisch bereichern zwei E-Pianisten und eine Organistin unser gottesdienstliches Leben sowie ein Kirchenchor, Singkreis, Jugendband, Bläserchor und Flötenkreis. Unsere gemeindeeigene Diakoniestation, die von einem ehrenamtlichen Vorstand geleitet wird, beschäftigt 14 Mitarbeiterinnen.

Das Gemeindezentrum:

Die Kirche aus 1904 mit Jugendstilelementen bietet 150 Sitzplätze an. Sie ist frisch renoviert, mit historischer Orgel und moderner Beamer- und Tontechnik ausgestattet. Das Gemeindehaus, Baujahr 2000, verfügt über einen großen Saal mit herrlichem Blick ins Grüne sowie einem Kinderraum und den Sitz der Diakoniestation.

Unter dem Dach des Pfarrhauses, einer Gründerzeit-Villa, befindet sich das Gemeindebüro, das Kirchenbistro, vier weitere Gruppenräume sowie ein Bastel- und Bandprobenraum im Keller. Wahlweise stehen bei der Stellenbesetzung im Pfarrhaus eine Etage mit 92 m² = 569,- Euro oder zwei Etagen mit 216 m² = 1.202,- Euro Mietwert zur Verfügung. Alternativ kann auch Wohnraum im Ort angemietet werden, da derzeit insgesamt nur eine Dienstwohnung zur Verfügung steht. Der weiträumige Gemeindegarten wurde neu gestaltet mit Sitz und Lagerfeurerecke sowie großer Spiel-Bootsburg aus Holz.

Die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer:

Wir wünschen uns einen Menschen mit einem „Ja“ zu unserem Gemeindeprofil. Willkommen sind uns neue Impulse in unserem reichhaltigen Spektrum an geistlichen und gemeinschaftsfördernden Angeboten.

Begrüßen würden wir, wenn Sie Interesse und Ideen haben für die Arbeit mit der „next generation“ (junge Familien, junge Erwachsene und Jugendliche).

Klare geistliche Positionierung, gutes Organisations-talent, Kommunikations- und Durchsetzungsvermögen sowie die viel zitierte Teamfähigkeit erfordert die große Zahl von aktiven Mitgestalterinnen und Mitgestaltern. Gestalten, vernetzen (im Dekanat sowie mit unserer katholischen Gemeinde am Ort), Gemeinschaft pflegen, Türen für den Glauben an Jesus als persönlichen Kraftspender öffnen – und dabei mitten im Leben stehen, das wünschen wir uns von Ihnen.

Weitere Informationen über:

Internet-Homepage:

www.christuskirche-niedernhausen.de

Für Auskünfte:

Dr. Schütz, Propst für die Propstei Rheinhessen, in Vertretung für die Propstei Süd-Nassau, Tel.: 06131 31027.

Wingershausen, Dekanat Schotten, 1,0 Pfarrstelle, Modus B

Die drei Kirchengemeinden Eschenrod (462), Wingershausen (255) und Eichelsachsen (483 Gemeindeglieder) suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das sich auf das Landleben im Naturpark

Hoher Vogelsberg einlassen und seine Reize genießen will. Hier finden Sie im Umkreis von wenigen Kilometern viele Sport- und Freizeitmöglichkeiten: Wandern und Skifahren, Wassersport und das gut ausgebaute Netz des Vulkanradwegs.

Unser Gemeindeleben:

- aktives kirchliches Leben in allen 3 Gemeinden
- engagierte Kirchenvorstände und eine große Anzahl Ehrenamtlicher
- 2 Sonntagsgottesdienste im Wechsel in den 3 Gemeinden mit immer gutem Besuch
- gemeinsame Gottesdienste zu verschiedenen Anlässen und Zeltgottesdienste bei örtlichen Vereinsfeiern
- Familien- und musikalische Gottesdienste
- Prädikantinnen/Prädikanten und Lektorinnen/Lektoren im Kirchspiel und den Nachbargemeinden
- Zusammenarbeit mit Pfarrerinnen und Pfarrern verschiedener Nachbargemeinden.

Sie werden unterstützt

- Küsterin/Küster, C- Kirchenmusiker, Posaunenchorleiter, Organisten, Reinigungskräfte
- zwei gut eingearbeitete Gemeindegemeinschaften (zusammen 6,5 Std.)
- einschließlich Erstellung des Gemeindebriefes für 2 Monate
- Die Gemeinden sind der Ev. Regionalverwaltung Wetterau in Nidda angeschlossen.

Unsere Gruppen und Kreise

Kirchenchor, Posaunenchor, Flötengruppe, Kindergottesdienst, Jungschar, Familiengottesdienst-Kreis, monatliches Frauenfrühstück, Mitarbeiterkreise.

Unsere Dörfer

Die drei Ortsteile der Stadt Schotten (5 – 7 km von der Kernstadt) liegen aufgereiht im Eichelbachtal jeweils nur 1 – 2 km voneinander entfernt. Vor Ort gibt es noch einige Landwirtschaftsbetriebe und mittelständische Unternehmen. Viele Einwohner finden heute ihre Arbeit in den Städten, wie Friedberg (35 km), Gießen (40 km) und Frankfurt (65 km entfernt). In allen drei Dörfern herrscht eine intakte Dorfgemeinschaft, die sich auch in einem regen Vereinsleben widerspiegelt.

In Eschenrod befindet sich ein kommunaler Kindergarten, der von Kindern aller drei Gemeinden besucht wird.

Folgende Schulen sind gut zu erreichen: Grundschulen in Schotten und Rainrod, Gesamtschule und Schule für Lernhilfe in Schotten, gymnasiale Oberstufen in Nidda (15 km) und Laubach (18 km).

Unsere Kirchen:

Die Kirchen in unseren 3 Gemeinden sind in einem aktuell renovierten Zustand.

- Eichelsachsen erbaut 1722
- Wingershausen erbaut 1904
- Eschenrod erbaut 1920

Unsere Gemeindehäuser:

In allen drei Orten gibt es gut nutzbare gemeindeeigene Räume in unterschiedlichen Größen, die gemeinschaftlich genutzt werden. In Wingershausen und Eschenrod gibt es jeweils ein gut eingerichtetes Büro.

Das Pfarrhaus:

Das 1911 erbaute attraktive Pfarrhaus liegt direkt unterhalb der Kirche in Wingershausen in einem malerischen Hof, umgeben von einem großen Garten. Das Haus umfasst zwei Etagen mit einer Wohnfläche von 187 m² (Mietwert: 2,75 € pro m².)

Zukunftsplanung:

Es ist geplant, in der nächsten Wahlperiode die Kirchenvorstände zu fusionieren.

Unsere Wünsche:

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, gerne mit Familie, die/der in unseren Gottesdiensten Tradition und neue Formen miteinander verbindet.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der einen Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit setzen möchte, um Kinder und Jugendliche zu begeistern.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der unsere Gemeindeglieder seelsorgerlich begleitet, auf sie zugeht und ansprechbar ist.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Auskünfte erteilen gerne

- für den KV Eschenrod: Karl-Heinz Berck, Tel.: 06044 3347,
- für den KV Wingershausen: Helmut Klaus, Tel.: 06044 1072,
- für den KV Eichelsachsen: Ursula Fischer, Tel.: 06044 989397, sowie
- Dekan Wolfgang Keller in Schotten, Tel.: 06044 3788, und
- der Propst für Oberhessen, Propst Matthias Schmidt, Tel.: 0641 7949610.

**Pfarrstelle für Stadtkirchenarbeit an der
St. Katharinenkirche, Frankfurt am Main (1,0)**

Besetzung durch die Kirchenleitung

Die St. Katharinenkirche liegt an der Hauptwache, einem belebten Knotenpunkt der Frankfurter Innenstadt. In der Stadtpflichtigkeit gilt sie als die evangelische Hauptkirche. Die Atmosphäre im Inneren ist durch die Ästhetik der Wiederaufbauzeit (1954) bestimmt.

Die Katharinenkirche ist eine Dotationskirche, d. h. sie gehört den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Frankfurt und ist mit ihren geistlichen und kulturellen Angeboten ein Ort mit stadtweiter Ausstrahlung.

Die Kirche wird vielfach genutzt:

- als Gemeindekirche der St. Katharinenkirche und als Predigtstätte von Vertretern der Kirchenleitung,
- als Ort herausragender kirchenmusikalischer Arbeit und kultureller Veranstaltungen,
- als Ort der Stadtkirchenarbeit und Diakonie.

Der/die Stelleninhaber/in soll diese Kirche als Passantenkirche profilieren und die öffentliche Predigtkultur weiterentwickeln und fördern sowie die Vernetzung in die Stadtgesellschaft besonders in den Themen Politik und Wirtschaft vertiefen. Dies geschieht in enger Kooperation mit den unterschiedlichen Nutzern und Veranstaltern in der Kirche.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Er/sie ist für die Organisation und Konzeption der Passantenseelsorge während der täglichen Öffnungszeiten der Kirche verantwortlich.
- Er/sie entwickelt ein Konzept für spirituelle Angebote und Predigtserien.
- Er/sie unterstützt den Leitungskreis der jährlichen Winterspeisung der St. Katharinenkirche und wirkt mit pastoralen Angeboten aktiv an deren Durchführung mit.
- Er/sie entwickelt und pflegt ein Kontakt Netzwerk mit städtischen und kirchlichen Einrichtungen und Gremien, beispielsweise dem Verein CityForum ProFrankfurt, sowie mit potentiellen Sponsoren und Veranstaltern.
- Er/sie initiiert und organisiert gemeinsame Projekte auf Stadtebene, insbesondere mit der Evangelischen Akademie und den Profilstelleninhabern.

Er/sie gestaltet ihre/seine Arbeit in enger Kooperation mit der St. Katharinenkirche, den beiden Gemeindepfarrerinnen und den Kirchenmusikern. Näheres wird in der Pfarrdienstordnung geregelt.

Der Stelle wird über die Aufgaben an der Katharinenkirche hinaus die stadtweite Verantwortung für die Planung und Vorbereitung des Reformationsjubiläums im Stadtdekanat zugeordnet.

Die Pfarrstelle ist dem Stadtdekanat zugeordnet. Sie wird in ihren konzeptionellen und inhaltlichen Arbeitsvollzügen von dem „Beirat für die Stadtkirchenarbeit an St. Katharinen“ begleitet.

Er/sie erhält ein eigenes Büro im Dominikanerkloster und ist regelmäßig zu festgelegten Sprechzeiten in der Kirche präsent. Er/sie kann auf die Einrichtungen des Dekanats und des Evangelischen Regionalverbandes zurückgreifen.

Vorausgesetzt wird bei Bewerberinnen

- Erfahrung im Gemeindepfarramt und in diakonischer Arbeit
- Besondere homiletische und gottesdienstliche Kompetenz und Erfahrung
- Kooperationsfähigkeit und Kommunikationsstärke, auch in englischer Sprache

- Interesse an und Verständnis für musikalische und ästhetische Themen
- Organisationstalent und die Bereitschaft zu Fortbildungen in Kultur- und Projektmanagement
- Interesse an der Entwicklung der besonderen Situation in der Großstadt Frankfurt.

Die Pfarrstelle soll zum nächstmöglichen Termin besetzt werden und ist bis zum 31.12.2019 befristet. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Die Suche nach einer Wohnung wird vom Ev. Regionalverband unterstützt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an die Kirchenverwaltung der EKHN.

Auskunft erteilen:

Stadtdekan Pfarrer Dr. Achim Knecht, Neue Kräme 26, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 069 427261 712, E-Mail: achim.knecht@ev-dekanat-ffm.de

Pröpstin Gabriele Scherle, Rechneigrabenstraße 10, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 069 92107388, E-Mail: propstei.rhein-main@t-online.de

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der St. Katharinengemeinde, Dr. Wolfram Schmidt, Leerbachstraße 18, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 069 7706770, E-Mail: wolfram.schmidt@st-katharinengemeinde.de

Im Evangelischen Dekanat Kirchberg ist eine Stelle als B-Kirchenmusiker/in als Vollzeitstelle (39 Wochenstunden) zu besetzen.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt mit 45 % im Dekanat Kirchberg sowie 55 % in den Kirchengemeinden Alten-Buseck, Lollar und Kirchberg I. Die Eingruppierung erfolgt nach E 9 KDO.

Unser/e Wunschbewerber/in ist eine offene und menschenfreundliche Persönlichkeit, die in unseren ländlich gelegenen, aber weltoffenen Kirchengemeinden Neues gestalten und das Gemeindeleben mit eigenen Ideen bereichern möchte. Dabei sollten Sie jedoch in der Lage sein, Ihre Kreativität mit der Realität vor Ort abzugleichen. Um die Möglichkeiten, die sich Ihnen bei uns bieten, auszuschöpfen, sollten Sie nicht nur musikalisch gut ausgebildet sein, sondern auch die modernen Kommunikationsmittel beherrschen und ein Auto fahren können. Mit dem eigenen Fahrzeug sind Sie vom Dekanatsitz in Großen-Buseck übrigens in wenigen Minuten in den Universitätsstädten Gießen und Marburg. Auch das Rhein-Main-Gebiet erreichen Sie, ob mit dem eigenen Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln, in weniger als einer Stunde.

Konkret wünschen wir uns:

- Projektbezogene Arbeit inklusive Konzertveranstaltungen sowie Orgel- und Jungbläserausbildung im Dekanat
- Orgeldienst je zur Hälfte in den Gemeinden Alten-Buseck und Kirchberg I

- Leitung der Jugendband und Erweiterung auf einen angebotenen Jugendchor sowie musikalische Begleitung der aktiven Seniorenarbeit in der Kirchengemeinde Alten-Buseck
- Weiterführung/Ausbau der Kinderchorarbeit in der Kirchengemeinde Lollar
- Leitung von projektbezogenen Chorgruppen für innovative abendliche Segensgottesdienste nach der Liturgie von Iona sowie Konfi-Chorprojekte in der Kirchengemeinde Kirchberg I

Und das haben wir zu bieten:

- Eine Förster & Nicolaus-Orgel von 1899 mit 10 Registern auf 2 Manualen + Pedal mit pneumatischen Kegelladen in der Kirchengemeinde Alten-Buseck
- Eine Heinemann-Orgel von 1777 mit 13 Registern auf 1 Manual + Pedal mit mechanischen Schleifladen, 1968 restauriert von Förster & Nicolaus in Kirchberg I
- Probenräume mit Klavier bez. E-Piano sowie Instrumente für die Bandarbeit
- Schöne alte Kirchen und moderne Gemeindezentren
- Einen Schreibtisch im Dekanatsbüro
- Eine Dekanatskantorin im Dekanat, weitere DekanatskantorInnen und Kirchenmusiker in den beiden anderen Dekanaten der Arbeitsgemeinschaft sowie nebenamtliche Kolleginnen in den Gemeinden, die sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen freuen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 17. Dezember. Die Bewerbungsgespräche werden in der zweiten Januarhälfte 2015 liegen. Schicken Sie Ihre Unterlagen bitte an den DSV des Evangelischen Dekanats Kirchberg, Herrn Dekan Daum, Anger 7, 35418 Buseck.

Nähere Informationen erhalten Sie von

- Dekan Hans-Theo Daum, Tel. 06408 5005955;
- Propsteikantorin Marina Sagorski, Tel. 0641 25090737, marina.sagorski@petrusgemeinde-giessen.de; oder
- Dekanatskantorin Daniela Werner, Tel. 06406 76008, daniela.werner@kirche-treis.de.

Ausschreibung Profilstelle Ökumene

0,5 Profilstelle im Handlungsfeld Ökumene im Evangelischen Dekanat Odenwald für 5 Jahre, Erstbesetzung, Verlängerung möglich

Das Evangelische Dekanat Odenwald mit 25 Kirchengemeinden und ca. 40.000 Mitgliedern liegt im Südosten Hessens in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg.

Die Städte Michelstadt und Erbach bilden das Zentrum des Dekanats, die Region ist darüber hinaus ländlich geprägt und hat einen hohen Erholungswert. Über die Bundesstraße und die Odenwaldbahn ist die Anbindung an die Metropolregionen Rhein-Main und Rhein-Neckar gewährleistet.

Der Odenwald ist ursprünglich evangelisch geprägt. Die konfessionelle und religiöse Landschaft hat sich seit dem Zweiten Weltkrieg deutlich verändert. Über verschiedene Kirchengemeinden und das Dekanat bestehen verlässliche Verbindungen zur katholischen Kirche und zu einigen Freikirchen. Bedingt durch große Industriebetriebe vor allem in Höchst und Breuberg leben viele Menschen mit Migrationshintergrund im Odenwald. Über die Interkulturelle Woche und in einzelnen Kirchengemeinden haben sich erste Ansätze für ein Gespräch zwischen den Religionen ergeben. Die Gründung eines „Rats der Religionen“ wird von allen Beteiligten angestrebt.

Daraus ergeben sich für die neu errichtete Profilstelle Ökumene folgende zwei Arbeitsschwerpunkte:

- Förderung und Begleitung der bestehenden Beziehungen zu den anderen christlichen Konfessionen
- Gründung eines regionalen AcK
- Ausbau des interreligiösen Gesprächs. Gründung eines „Rats der Religionen“

Weitere Arbeitsbereiche können – je nach Absprache – beispielsweise die Begleitung der Friedensdekade oder der „Schöpfungszeit“ sein. Ebenso gehört die Beratung der Kirchengemeinden des Dekanats zum Stellenprofil.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- Kenntnisse auf dem Gebiet der Konfessionskunde und der Theologie der Religionen mitbringt,
- Verständnis und Offenheit für andere Glaubensstraditionen und Frömmigkeitsstile hat,
- gerne mit den anderen Dekanatsstellen sowie den Kirchengemeinden und weiteren Einrichtungen des Dekanats zusammenarbeitet,
- ehrenamtliche Strukturen und Netzwerke auf dem Gebiet des Handlungsfeldes aufbaut bzw. begleitet.

Wir bieten

- Möglichkeiten/Unterstützung zur qualifizierten Fortbildung,
- einen Dienstsitz in der Altstadt von Michelstadt,
- die Zusammenarbeit mit engagierten Kolleginnen und Kollegen,
- die Möglichkeit der Kombination mit einer weiteren halben Pfarrstelle.

Die Profilstelle ist zunächst befristet auf 5 Jahre, längstens bis zum 31.12.2019. Eine Verlängerung ist möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Dezernat 2 Personal, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate.

Auskünfte erteilen Ihnen gerne Dekan Stephan Arras Telefon 06061/9697713 oder 06063/579449 und Pfarrer Winfried Klotz (AG Ökumene im Dekanat) Telefon 06063/5779834 sowie Pröpstin Karin Held Telefon 06151/41151.

Evangelisches Dekanat Rodgau, 0,5-Profilstelle für das Handlungsfeld Ökumene

Das Evangelische Dekanat Rodgau sucht zum 1. Januar 2015 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für das Handlungsfeld „Ökumene“ mit einem 0,5-Stellenanteil. Die Stelle ist befristet bis 31.12.2019. Gegebenenfalls kann die halbe Stelle mit einer halben Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim verbunden werden.

Das Evangelische Dekanat Rodgau liegt im Rhein-Main-Ballungsraum südöstlich von Frankfurt am Main mit sehr guter Infrastruktur und dementsprechend hoher Mobilität. Historisch ist das Dekanat mit Ausnahme der Orte Rodgau/Dudenhofen und Dietzenbach überwiegend katholisch geprägt, wobei insbesondere die Kreisstadt Dietzenbach, die auch Sitz des Evangelischen Dekanats Rodgau ist, heute als multikultureller Ort mit vielen Herkunftsnationen, Religionen und Kulturen gelten kann.

Ziel des Evangelischen Dekanats Rodgau ist eine Profilierung der kirchlichen Arbeit im Sinne des vom Ökumenischen Weltkirchenrat ausgerufenen Pilgerweges der Gerechtigkeit und des Friedens sowie der Klimagerechtigkeit. Für den Bereich Ökumene bedeutet dies aktuell, dass

- ein Schwerpunkt die Arbeit mit und für Flüchtlinge in unseren Kirchengemeinden sowie die Vernetzung der bestehenden Flüchtlingsnetzwerke im Dekanat sein soll.
- Ökumene im Sinne der „Einheit in Verschiedenheit“ als Teil eines profiliert protestantischen Glaubens erkennbar werden soll.
- die vorhandene Eine-Welt-Arbeit mit Blick auf gerechtere Wirtschaftsstrukturen weltweit ausgebaut werden soll; dazu gehören sowohl der Eine-Welt-Handel in unseren Orten als auch die Bildungsarbeit zusammen mit Kirchengemeinden, „Brot für die Welt“, dem Zentrum Ökumene und anderen Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner.
- nachhaltiges Handeln von Kirchengemeinden und einzelnen Akteuren gestärkt werden soll (gemeinsam u. a. mit dem Referenten für Gesellschaftliche Verantwortung).
- der vorhandene interreligiöse Dialog und die Zusammenarbeit der christlichen Kirchen und Gemeinschaften gestärkt und zwischen den Kirchengemeinden vernetzt wird. Dazu ist auch die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern wie dem Kreisausländerbeirat gewünscht.
- die (Süd-)Korea-Partnerschaft der Evangelischen Propstei Rhein-Main begleitet und in die Kirchengemeinden getragen wird (z.B. durch jährliche Partnerschaftsgottesdienste sowie die bilateralen Besuche).

Wir wünschen uns von Ihnen:

- Berufserfahrung im Pfarramt einer Kirchengemeinde
- Aufgeschlossenheit für ökumenische Themen in ihrer ganzen Weite, lokal wie weltweit, innerchristlich und interreligiös
- konzeptionelles und strukturelles Denken und Handeln

- soziale und kommunikative Kompetenz
- Mobilität zwischen dem Dienstsitz Dietzenbach und allen 16 Kirchengemeinden (und z. T. darüber hinaus in der Propstei Rhein-Main)
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit (z. B. mit dem Dekanats-Ökumeneausschuss)

Wir bieten dafür:

- Eine Stelle mit vielfältigen Entfaltungs- und Gestaltungsmöglichkeiten
- Einen gut ausgestatteten Arbeitsplatz im Haus der Ev. Kirche (optional)
- ein engagiertes und kooperationsfreudiges Team auf Dekanatssebene
- gute Vernetzung mit anderen politischen und gesellschaftlichen Akteurinnen/Akteuren
- etliches an Vorerfahrung bei der kooperativen Bearbeitung ökumenischer Themen, zum Beispiel im Rahmen unseres aktuellen sowie der vergangenen Jahresthemen und zahlreichen damit verbundenen Projekten
- thematisch interessierte Pfarrkolleginnen und Pfarrkollegen, die in vielen Bereichen am Thema „Ökumene“ arbeiten.

Traditionell arbeiten wir in verschiedenen Handlungsfeldern eng mit unserem Nachbardekanat Dreieich zusammen. Von daher – und wegen der zwischen 2019 und 2022 geplanten Fusion der beiden Dekanate – sind auch dekanatsverbindende Aktivitäten erwünscht.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Dekan Carsten Tag, Telefon 06074 4846120, E-Mail: carsten.tag@dekanat-rodgau.de, zur Verfügung. Einen ersten Eindruck von der Arbeit des Evangelischen Dekanats Rodgau erhalten Sie auch auf unserer Internetseite www.dekanat-rodgau.de.

Kur- und Klinikpfarrstelle Bad Schwalbach

Zum 1. Oktober 2014 ist die Kur- und Klinikpfarrstelle Bad Schwalbach neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Die Klinikpfarrstelle Bad Schwalbach umfasst insgesamt 5 Kliniken:

- Das Klinikzentrum Lindenallee ist eine Rehabilitationsklinik mit 320 Betten, deren Schwerpunkt auf der psychosomatischen Abteilung liegt. Zusätzlich gibt es eine neurologische und eine orthopädische Abteilung.
- Die Heliosklinik ist ein Akutkrankenhaus mit 110 Betten, in der augenblicklich 3 Palliativbetten eingerichtet werden, geplant ist eine Aufstockung.
- Die MEDIAN Rheingau-Taunus-Klinik mit ca. 250 Betten mit psychosomatisch-psychotherapeutischem Schwerpunkt, die sich in einem Umstrukturierungsprozess befindet und ins benachbarte Schlangenbad umziehen wird.

- Die Montanus Klinik mit ca. 145 Betten.
- Die Klinik am Park mit ca. 182 Betten.

Die Seelsorge konzentriert sich zurzeit auf das Klinikzentrum Lindenallee und die Heliosklinik.

In beiden Kliniken ist die Seelsorge nachgefragt. Die Heliosklinik wünscht sich besonders die Mitarbeit beim Aufbau sowie die permanente seelsorgerliche Begleitung des Palliativbereichs. Hier soll einer der Schwerpunkte der Arbeit gebildet werden.

Im Klinikzentrum Lindenallee ist die Klinikseelsorge besonders bei Situationen der Trauer, bei beruflichen Konflikten und religiösen Fragen gewünscht. Die Kommunikation mit dem therapeutischen Team ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit.

Von dem künftigen Stelleninhaber/der Stelleninhaberin wird mindestens ein 6-wöchiger KSA-Kurs (bzw. ein Äquivalent nach den Standards der DGfP) vorausgesetzt. Diese kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zeitnah nachgeholt werden. Weitergehende seelsorgerliche Qualifikationen – besonders im Bereich der Palliativarbeit – sind erwünscht.

Das Dekanat Bad Schwalbach hat einen Schwerpunkt im Bereich der Klinikseelsorge. Die Zusammenarbeit mit Kollegen/innen aus anderen Kliniken ist gut eingespielt. Sie vertreten sich gegenseitig und stellen regelmäßig Themen aus allen Bereichen der Seelsorge in der Dekanatskonferenz, in Gemeinden und bei der Fortbildung von Ehrenamtlichen vor. Darüber hinaus gibt es eine eingespielte Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Bad Schwalbach.

In der Kommune Bad Schwalbach gibt es gute Einkaufsmöglichkeiten, Kindergarten sowie alle Schularten sind vorhanden.

Für weitere Fragen stehen Dekan Klaus Schmid Tel.: 06128 488810 oder Pfarrer Lutz Krüger, Studienleiter ZSB Tel.: 06031 162950 zur Verfügung.

Das Evangelische Dekanat Bergstraße sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (60 %-Stelle, unbefristet)

für die Tätigkeit als Referentin/Referent für Kindergottesdienstarbeit im Dekanat.

Der Dienstsitz ist Heppenheim im Haus der Kirche. Informationen zum Dekanat erhalten Sie im Internet unter www.bergstrasse-evangelisch.de.

Das Evangelische Dekanat hat mit dieser Stelle der Kindergottesdienstarbeit einen besonderen Schwerpunkt gesetzt.

Der Kindergottesdienst eröffnet den Kindern die Welt des Glaubens, begleitet sie darin und macht Glauben mit allen Sinnen erfahrbar. Er stärkt Beziehungen und ermöglicht Gemeinschaftserfahrungen in der Kindergruppe.

Die Referentin/der Referent trägt Verantwortung für die Kindergottesdienstarbeit im Dekanat, wobei das gesamte Dekanat mit seinen regionalen Strukturen in den Blick zu nehmen ist und Angebote in den jeweiligen Regionen entwickelt werden sollen.

Schwerpunkte der Arbeit im Evangelischen Dekanat Bergstraße sind:

- Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenschulung, z.B. durch Angebote von Fortbildungsseminaren zur Kindergottesdienstarbeit;
- vorhandene Konzeptionen zur Kindergottesdienstarbeit kennen und für die Fortbildung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dekanat einbeziehen und weiterentwickeln;
- Besuche von Kirchengemeinden, um zu ermitteln, wie Kirchengemeinden und Regionen bei ihrer Kindergottesdienstarbeit unterstützt werden können;
- Beratung, Begleitung und Vernetzung der Mitarbeitenden in der Kindergottesdienstarbeit der Kirchengemeinden im Dekanat;
- Jahresplanung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen im Dekanat;
- Planung, Durchführung und Auswertung von ausgewählten Projekten in Kirchengemeinden und Regionen;
- Planung, Durchführung und Auswertung der Dekanatskinderkirchentage;
- Teilnahme an den Dienstbesprechungen im Haus der Kirche;
- Zusammenarbeit mit den Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und Jugendreferentinnen und Jugendreferenten im Dekanat;
- Zusammenarbeit mit den Inhabern der Fach- und Profilstellen im Haus der Kirche;
- Zusammenarbeit mit der/dem Dekanatsbeauftragten für Kindergottesdienstarbeit;
- Vernetzung mit anderen Gremien in der EKHN, die sich mit der Kindergottesdienstarbeit befassen;
- Zusammenstellung und Verwaltung von Materialien zu Themen der Kindergottesdienstarbeit als ein Unterstützungsangebot;
- Kooperation mit dem Landesverband für Kindergottesdienst in Hessen und Nassau, ggf. Mitarbeit im Vorstand;
- Teilnahme an Fachgesprächen zum Kindergottesdienst mit der Fachberatung des Zentrums Verkündigung.

Wir bieten:

- Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen im Haus der Kirche;
- Unterstützung und Beratung durch die Verantwortlichen für den Gemeindepädagogischen Dienst im Dekanatssynodalvorstand;

- ein eigenes Büro im Haus der Kirche in Heppenheim;
- Teilnahme an Fortbildung und Supervision.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter:

- mit einem klaren evangelischen Profil, religionspädagogischen Fachkenntnissen und Erfahrungen in der Kindergottesdienstarbeit;
- die/der sich in der Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen, den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Pfarrerinnen und Pfarrern in den Kirchengemeinden und im Dekanat mit eigenen Ideen und Fähigkeiten einbringt;
- die/der sich auf die unterschiedlichen Situationen der Kirchengemeinden einstellen kann und kommunikative und wertschätzende Kompetenzen mitbringt;
- die/der über Konfliktfähigkeit und Beratungskompetenz verfügt.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Bezahlung erfolgt nach KDO.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 28. November 2014 an das Evangelische Dekanat Bergstraße, Ludwigstraße 13, 64646 Heppenheim.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Frau Irmgard Wagner, Dekanatssynodalvorstand, Tel: 06251 73741, E-Mail: Wagner.Irmgard@t-online.de und an Herrn Dekan Arno Kreh, Tel.: 06252 67330, E-Mail: kreh@haus-der-kirche.de.

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sucht für den Planungsbezirk der Gemeinden Höchst/Unterliederbach und Zeilsheim des Stadtdekanats Frankfurt ab sofort eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (50 %-Stelle) für die Arbeit mit Kindern

Gestalten Sie mit uns Kirche für Kinder!

Wir, die Gemeinden Höchst, Unterliederbach und Zeilsheim sind seit vielen Jahren sehr engagiert in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Der Planungsbezirk verfügt über eine 100 %-Stelle im gemeindepädagogischen Dienst. 50 % sind besetzt mit einem Gemeindepädagogen, der die Arbeit mit Jugendlichen im Planungsbezirk gestaltet und verantwortet. Mit der hier ausgeschriebenen 50 %-Stelle suchen wir eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen, die/der eine profilierte religionspädagogische Arbeit mit Kindern in den Gemeinden fortsetzt und weiterentwickelt.

Ihre Aufgaben:

- aktive Mitarbeit bei der Gestaltung und Durchführung von 5 – 6 Familiengottesdiensten im Jahr;

- Fortführung und Weiterentwicklung eines Kinderkirchenangebotes am Samstagvormittag etwa fünfmal im Jahr;
- eine Ferienfreizeit und Ferienspiele für Kinder;
- Vorbereitung und Durchführung eines Krippenspiels im Jahr;
- Begleitung der vielen jugendlichen und erwachsenen Ehrenamtlichen, die zahlreiche Angebote selbstständig gestalten und durchführen;
- Gewinnung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern;
- eine gute Zusammenarbeit mit dem Gemeindepädagogen, der für die Jugendarbeit zuständig ist, sowie weiteren Kolleginnen und Kollegen, Pfarrerinnen und Pfarrern im Planungsbezirk;
- Impulse für die Weiterentwicklung der bestehenden religionspädagogischen Angebote und Lust mit uns Neues zu entwickeln und zu erproben;
- administrative Arbeit im Rahmen der eigenen Aufgabengebiete.

Ihr Profil:

- ein abgeschlossenes Studium der Religions- bzw. Gemeindepädagogik oder eine vergleichbare, von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik oder berufsbegleitende Weiterbildung);
- selbstständiges Arbeiten und flexible Arbeitszeitgestaltung;
- Bereitschaft zur eigenen Fortbildung und Supervision;
- Fahrerlaubnis für PKW;
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Wir bieten:

- lebendige Gemeinden mit vielen engagierten Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit;
- ein aufgeschlossenes und engagiertes Team von Kolleginnen und Kollegen, Pfarrerinnen und Pfarrern in der gemeindlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit;
- gute Räumlichkeiten und finanzielle Mittel für die eigene Arbeit;
- eigenes Büro mit Sitz in der Leverkusener Strasse 7, 65929 Frankfurt;
- Offenheit für Ihre Ideen;
- kompetente Begleitung durch Fachaufsicht, Fachberatung und Kinder- und Jugendausschuss, regelmäßige Fachtage, Supervision sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten;
- Vergütung nach kirchlichem Tarif (KDO).

Weitere Informationen erhalten Sie bei Pfarrer Holger Kamlah, Tel. 069 302973 oder holger.kamlah@arcor.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2014 an: Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main, Büro Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend, Rechneigrabenstraße 10, 60311 Frankfurt am Main, E-Mail: fachbereichsbuero@frankfurt-evangelisch.de.

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) (50 %-Stelle)

für die Arbeit mit Kindern und Familien in Frankfurt Sachsenhausen - Oberrad (Ev. Dreikönigsgemeinde, Ev. Maria-Magdalena- Gemeinde, Ev. Erlösergemeinde)

Die evangelische Dreikönigsgemeinde, die Maria-Magdalena-Gemeinde und die Erlösergemeinde bilden zusammen einen Planungsbezirk mit 14.000 Gemeindegliedern in den Stadtteilen Sachsenhausen und Oberrad. Die Gemeinden verfügen neben zahlreichen Mitarbeitenden über 7,5 Pfarrstellen und 2,25 gemeindepädagogischen Stellen in den Arbeitsfeldern Arbeit mit Kindern, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit.

Aufgabenschwerpunkt der hier ausgeschriebenen 50 %-Stelle mit Dienstsitz in der Dreikönigsgemeinde ist die Arbeit mit Kindern und Familien sowie die Begleitung von Ehrenamtlichen. Die Arbeit soll inhaltlich am Verkündigungsauftrag der Kirche ausgerichtet sein.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere die

- Anleitung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern;
- Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Betreuung von Kindergottesdienst-Teams und Durchführung von monatlichen Kindergottesdiensten in der Dreikönigskirche;
- Mitgestaltung von Familiengottesdiensten;
- Durchführung von generationenübergreifenden Projekten;
- Planung und Organisation von Kinderbibeltagen, Kinderkuntstagen, Wochenendfreizeiten und ähnlichen Angeboten;
- Organisation und Durchführung kreativer Eltern-Kind-Angebote;
- Organisation des „Lebendigen Adventskalenders“ in der Dreikönigsgemeinde;
- Gestaltung des Weihnachtsspiels am Heiligen Abend in der Dreikönigsgemeinde;
- Mitwirkung in relevanten Gremien.

Wir wünschen uns:

- eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation;
- praktische Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit;
- Kreativität und organisatorische Fähigkeiten;
- Bereitschaft zu eigenständiger Planung, Durchführung und Reflexion;
- Freude an Teamarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- pädagogisches Geschick und theologisches Reflexionsvermögen;
- Bereitschaft zur Präsenz im Gemeindeleben;

Wir bieten:

- vielfältige räumliche Möglichkeiten in drei Gemeinden mit insgesamt fünf Kirchen;
- ein eigenes ausgestattetes Büro und einen Arbeitsraum mit Arbeitsmaterialien in der Dreikönigs-Gemeinde;
- motivierte junge und erfahrene ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- einen engagierten Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit;
- eine gute Zusammenarbeit mit den beiden anderen Gemeindepädagoginnen;
- Unterstützung, Fortbildung sowie Fachberatung, Supervision und stadtweiter kollegialer Austausch im Evangelischen Stadtjugendpfarramt Frankfurt am Main;
- Vergütung nach kirchlichem Tarif (KDO) mit Zusatzversorgung.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Für Informationen wenden Sie sich bitte an den Dienst- und Fachvorgesetzten, Herrn Pfarrer Thomas Sinning, Telefon 069 685825, sinningfrankfurt@aol.com.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2014 an:

Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main
Büro Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend
Rechneigrabenstraße 10, 60311 Frankfurt am Main
E-Mail: fachbereichsbuero@frankfurt-evangelisch.de

Das Evangelische Dekanat Rodgau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (50 %-Stelle)

für die Ev. Kirchengemeinde Ober-Roden. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet.

Die evangelische Kirchengemeinde Ober-Roden gehört zur Stadt Rödermark und liegt im Rhein-Main Gebiet zwischen Frankfurt und Darmstadt. Eine S-Bahn Anbindung nach Frankfurt ist vorhanden. Die Ev. Kirchengemeinde Ober-Roden ist eine aktive Gemeinde, die von vielen jungen Familien geprägt wird.

Zum Evangelischen Dekanat Rodgau gehören 16 evangelische Kirchengemeinden. Sie liegen in der Mitte und im Osten des Landkreises Offenbach sowie in den Hanauer Stadtteilen südlich des Mains (Klein-Auheim und Steinheim). Das gemeindepädagogische Team besteht aus 12 Mitarbeitenden, die sich auf eine neue Kollegin/einen neuen Kollegen freuen.

Auf Sie freut sich die Evangelische Kirchengemeinde Ober-Roden mit ca. 3.400 Mitgliedern. Sie werden erwartet von zwei Pfarrern (mit 1,5 Pfarrstellen), den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gemeindebüro und einer Vielzahl von engagierten Ehrenamtlichen. Mit unserer Nachbargemeinde in Urberach besteht eine enge Kooperation. Auf die zukünftige Zusammenarbeit freuen sich hier neben dem Pfarrehepaar die dort verantwortliche Gemeindepädagogin, die eine halbe Stelle versieht.

Aufgabenschwerpunkte sind neben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Familienarbeit sowie die Begleitung von Ehrenamtlichen.

Zu Ihren Aufgaben in der Ev. Kirchengemeinde Ober-Roden (0,4 Stellenanteil) gehören u.a.:

- Anleitung, Begleitung und Förderung sowie die Gewinnung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit sowie Entwicklung und Durchführung von Konfirmandenprojekten;
- Begleitung der Gemeindejugendvertretung und die Unterstützung ihrer Vorsitzenden;
- Entwicklung und Durchführung von Kinderbibelwochen gemeinsam mit der Nachbargemeinde;
- regelmäßige Begleitung der bestehenden Kinder- und Jugendgruppen sowie die Organisation und Initiierung neuer Gruppen und Aktivitäten.

Zu Ihren Aufgaben im Evangelischen Dekanat Rodgau (0,1 Stellenanteil) gehören:

- Projekte;
- inhaltlicher Auftragsbereich;
- Zusammenarbeit auf Dekanatssebene.

Wir erwarten:

- eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik). Diese kann auch berufsbegleitend erworben werden;
- praktische Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit;
- Bereitschaft zur Präsenz im Gemeindeleben;
- Kreativität beim Entwickeln neuer Ideen und Schwerpunkte;
- pädagogisches Geschick und religiöse Sprachfähigkeit;
- Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit;
- Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstreflexion;
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Wir bieten Ihnen:

- Räume für Kinder- und Jugendarbeit;
- einen voll ausgestatteten Arbeitsplatz im eigenen Büro;
- einen aufgeschlossenen Kirchenvorstand;
- eine engagierte Gemeindejugendvertretung;

- motivierte und erfahrene ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- kollegialen Austausch auf Dekanatssebene.

Die Vergütung erfolgt nach kirchlichem Tarif (KDO).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2014 an das Ev. Dekanat Rodgau, Theodor-Heuss-Ring 52 in 63128 Dietzenbach zu Händen von Herrn Dekan Carsten Tag.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Herrn Dekan Tag, Tel. 06074 484610 sowie bei der Ev. Kirchengemeinde Ober-Roden, Herrn Annighöfer (1. Vorsitzender des Kirchenvorstandes), Tel. 06074 960849, Pfarrer Fleckenstein, Tel. 06074 94009 und Pfarrer Mattes, Tel. 06074 910142.

Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Land sucht ab sofort, zunächst befristet bis zum 5. September 2015, für den Einsatz im Nachbarschaftsbereich Ober-Ramstadt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder
Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(50 %-Stelle)**

Die Kirchengemeinden Ernsthofen, Modau, Ober-Ramstadt, und die Waldensergemeinde Rohrbach-Wembach-Hahn arbeiten im Nachbarschaftsbereich bereits seit einigen Jahren in mehreren Bereichen eng zusammen und wollen längerfristig auch den Bereich Jugendarbeit gemeinsam gestalten.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist zunächst eine dreijährige konzentrierte Aufbauphase in der Kirchengemeinde Ober-Ramstadt geplant. Danach soll die Arbeit in die weiteren Gemeinden des Nachbarschaftsbereichs hinein ausgeweitet werden.

Das wünschen wir uns von Ihnen:

- Sie sind evangelisch und leben, selbstverständlich, auch Ihren Glauben;
- Sie haben Freude am Umgang mit Jugendlichen und können mit ihnen gemeinsam die christliche Botschaft im Kontext ihrer Lebenswelt erfahrbar machen;
- Sie sind kontaktfreudig und kommunikationsfähig; der Umgang mit neuen Medien ist Ihnen vertraut;

- Sie können selbstständig arbeiten und haben Interesse an konzeptioneller Arbeit;

- Sie bringen die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden mit;

- Sie sind bereit, auch in den Abendstunden und an Wochenenden zu arbeiten.

So sehen unsere Vorstellungen und Wünsche für Ihre Tätigkeit aus:

- Mitwirkung beim Aufbau eines Angebots für und mit Vorkonfirmand/innen und Konfirmand/innen und Nachkonfirmand/innen;

- Schulung von Teamern und Teamerinnen;

- Bereitschaft zur eigenständigen Planung und Durchführung von Fahrten/Freizeiten;

- Mitwirkung bei Planung und Durchführung von Jugendgottesdiensten;

- Mitwirkung bei den Kinderbibeltagen;

- Kontakt und ggf. Zusammenarbeit mit anderen Gemeindegruppen, z. B. Pfadfinder, Kindergottesdienstteam;

- Mitwirkung bei gemeindeübergreifenden Projekten, z. B. Konfitag;

- punktuelle Beteiligung bei Projekten der Gemeinden im Nachbarschaftsbereich nach Absprache.

Wir freuen uns auf Ihre Ideen zu Gestaltung und Aufbau der Arbeit und sind gespannt auf ihre Vorschläge!

Geeignete Räumlichkeiten sind in Ober-Ramstadt vorhanden.

Ihr Dienstsitz und Büro wird in Ober-Ramstadt sein.

Die Vergütung erfolgt nach KDO.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 30. November 2014 an den Dekanatssynodalvorstand, z. H. Herrn Dekan Arno Allmann, Grabengasse 20, 64372 Ober-Ramstadt.

Auskünfte erteilen Ihnen gerne: Pfarrerin Nicola Bültermann-Bieber (Tel. 06154 635784) und Dekanatsjugendreferent Jürgen Zachmann (Tel. 06154 6943-36).